

über staatlichen Stellen? In diesem Zusammenhang verdient ein vielleicht gezielter Irrtum Aufmerksamkeit, der der Redaktion einer neuen atheistischen Publikation unterlaufen ist. Die kürzlich ausgelieferte erste Nummer der vom Staatsverlag für politische Literatur herausgegebenen „Atheistischen Lektüre“ beginnt mit der Beantwortung von Leserfragen. Die erste Frage gilt dem Weltrat der Kirchen. In der Antwort heißt es, seine Bildung sei vor allem durch das Bestreben der Religionsdiener hervorgerufen, „ihre Kräfte zum Kampf gegen den zunehmenden Atheismus und das Freidenkertum zu vereinigen“.

Die orthodoxen Kirchen hätten ihre Teilnahme versagt mit der Begründung, daß seine Tätigkeit den Rahmen religiöser Fragen übersteige und politischen Charakter annehme. Somit vereinige der Weltrat der Kirchen im wesentlichen nur protestantische Organisationen. Dies war bekanntlich die von der Russischen Kirche im Jahr 1948 gegenüber der Weltkonferenz von Amsterdam eingenommene Haltung. Warum ignoriert die Redaktion der „Atheistischen Lektüre“ die Tatsache, daß heute die Mehrheit der orthodoxen Kirchen, auch die russische, Mitglieder im Weltrat sind?

## Nachkonziliare Dokumentation

### Dokumente der Päpstlichen Kommission für Geburtenregelung

Wie seinerzeit berichtet (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 553), hatte die im Sommer 1964 von Papst Paul VI. als Expertenkommission konstituierte und im März 1966 zur Kardinalskommission erweiterte Päpstliche Kommission für Familien-, Bevölkerungsfragen und Geburtenregelung ihre Beratungen bereits auf ihrer Junisitzung 1966 beendet. Die Kommission sah sich jedoch damals nicht in der Lage, einen gemeinsamen Bericht zu erstellen, da die Gegensätze zwischen Mehrheit und Minderheit nicht überbrückt werden konnten. Deswegen wurden dem Papst zwei getrennte Gutachten, eines von Kardinal Döpfner als das Gutachten der Mehrheit und ein zweites vom Kommissionsvorsitzenden Kardinal Ottaviani als Standpunkt der Minderheit übergeben. Hinzu kam ein drittes, moraltheologisches Fachgutachten, das von moraltheologischen Experten der Mehrheit erstellt worden war. Seine Autoren setzen sich mit den Argumenten der Minderheit auseinander und versuchen zugleich, den Standpunkt der Mehrheit auf die Fragestellung der Minderheit hin zusammenzufassen. Eine päpstliche Verlautbarung erfolgte nicht. In seiner Ansprache vor dem italienischen Nationalkongreß für Gynäkologie und Geburtshilfe vom 29. Oktober 1966 berührte der Papst den Problemkomplex und nannte die Gründe, die eine päpstliche Stellungnahme noch nicht ermöglichten. Man werde, so erklärte der Papst damals, das Gespräch über dieses so wichtige Thema vielleicht wiederaufnehmen und durch neue Studien erweitern müssen. Am 19. April 1967 veröffentlichte dann die bekannte katholische amerikanische Wochenzeitung „National Catholic Reporter“ den Wortlaut der drei Kommissionsgutachten. Wenige Wochen später wurden dieselben Texte auch von der englischen Wochenschrift „The Tablet“ publiziert. Inzwischen haben die Éditions du Seuil auch eine französische Übersetzung der drei Dokumente in Buchform herausgegeben. Die hier folgende Übersetzung, die ursprünglich an Hand des englischen Textes erstellt worden war, wurde auf ihre Übereinstimmung mit dem lateinischen Original überprüft. Eine deutschsprachige Buchausgabe ist vom Rex-Verlag, Luzern, angekündigt.

#### Das Gutachten der Mehrheit

Das Hauptgutachten der Kommissionsmehrheit trägt den Titel „Schema Documenti de responsabili paternitate“. Es bemüht sich um eine Lösung des moraltheologischen

Problems auf dem Hintergrund eines Verständnisses von Geschlechtlichkeit, wie es durch die neueren psychologischen und anthropologischen Erkenntnisse Gemeingut geworden ist. Dementsprechend verliert die Methodenfrage ihre Vorrangigkeit. Die Wahl der Mittel bleibt zwar an objektive Kriterien gebunden. Unter diesen Kriterien soll aber die Forderung an erster Stelle stehen, daß die Handlung der „Natur der Person und ihrer Akte“ so entsprechen muß, „daß der ganze Sinn des gegenseitigen Schenkens und der menschlichen Fortpflanzung in den Kontext wahrer Liebe verflochten bleibt. Zu den Autoren des Gutachtens gehören: Prof. J. Fuchs SJ, Gregoriana/Rom; R. Sigmond OP, Angelicum/Rom; Prof. P. Anciaux, Mecheln/Brüssel; Prof. A. Auer, Tübingen; Prof. M. Labourdette OP, Toulouse.

#### Einleitung

Die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, *Gaudium et spes*, hat die Frage der verantworteten Elternschaft nicht unter allen ihren Aspekten dargelegt; auf die bis jetzt noch ungelösten Probleme soll im folgenden eine Antwort gegeben werden. Diese Antwort kann allerdings nur verstanden werden, wenn sie in einer ganzheitlichen Weise im Rahmen des umfassenden Begriffes der Heilsgeschichte aufgefaßt wird.

Als Gott die Welt erschuf, gab er dem Menschen die Macht und den Auftrag, die Welt in Geist und Freiheit zu gestalten und seine eigene personale Natur kraft seiner schöpferischen Fähigkeit zu verwirklichen. In seinem Wort ist Gott selbst als die erste Ursache der gesamten Entwicklung der Welt und des Menschen in der Geschichte gegenwärtig und wirksam. Darum sollte die Geschichte Gottes mit dem Menschen als ein partnerschaftliches Wirken betrachtet werden. Und es sollte gesehen werden, daß der gewaltige Fortschritt des Menschen in der Beherrschung der Dinge mit technischen Mitteln und die universelle und totale Interkommunikation, die errungen wurde, völlig den göttlichen Anordnungen entsprechen (vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, I. Teil, 3. Kapitel).

In der Fülle der Zeit trat das Wort des ewigen Vaters in die Geschichte und nahm seinen Platz darin ein, auf daß die Menschheit und die Welt durch sein Tun an der Erlösung teilhaben sollte. Seit seiner Auffahrt zum Vater setzt der Herr durch die Kirche die Vollendung seines

## 1. Teil: Grundlegende Prinzipien

### I. Kapitel

#### Die Grundwerte der Ehe

Werkes fort. So wie Gott Mensch wurde, so ist die Kirche wirklich der Welt einverleibt. Aber weil die Welt, der die Kirche das Geheimnis Christi bezeugen soll, immer Veränderungen unterworfen ist, ist auch die Kirche notwendigerweise andauernd auf der Wanderschaft. Ihr Wesen und ihre Grundstrukturen bleiben immer unverändert; und doch kann niemand von der Kirche sagen, daß sie zu irgendeiner Zeit hinreichend verstanden oder durch Definition festgelegt worden sei (vgl. Paul VI. in *Ecclesiam suam* und Eröffnungsansprache zur Zweiten Sitzungsperiode des Zweiten Vatikanischen Konzils). Die Kirche wurde von Christus im Lauf der Zeit gegründet. Ihr Ursprungsprinzip ist das Wort der Schöpfung und des Heils. Nun schließt die Kirche aus diesem Grunde nicht nur aus der Vergangenheit auf das Verständnis ihres eigenen Mysteriums, sondern, da sie in der Gegenwart steht und in die Zukunft blickt, beansprucht sie in sich selbst den ganzen Fortschritt des Menschengeschlechtes. Immerzu wird die Kirche dessen mehr gewiß. Was Johannes XXIII. mit dem Wort „aggiornamento“ ausdrücken wollte, das nahm Paul VI. in dem Ausdruck „Dialog mit der Welt“ auf, und in seiner Enzyklika *Ecclesiam suam* heißt es folgendermaßen:

„Die Welt wird nicht von außen gerettet. Man muß, wie das menschengewordene Wort Gottes, gewissermaßen mit den Lebensformen derjenigen eins werden, denen man die Botschaft Christi bringen will, man muß, ohne Rücksicht auf Privilegien und ohne die Trennungswand einer unverständlichen Sprache, die allgemeine Gewohnheit annehmen, wenn sie nur menschenwürdig und lauter ist, vor allem jene der Kleinsten, wenn man gehört und verstanden sein will“ (Abschnitt 87).

Als Antwort auf die vielen Probleme, die heute durch die Veränderungen auf fast jedem Gebiete gestellt werden, hat die Kirche im Zweiten Vatikanischen Konzil den Weg des Dialogs betreten.

„Die Kirche behütet das bei ihr hinterlegte Wort Gottes, aus dem die Grundsätze zur Lösung der religiösen und sittlichen Fragen geschöpft werden. Sie hat zwar nicht immer zu allen einzelnen der gestellten Fragen eine fertige Antwort; aber es ist ihr Wunsch, das Licht der Offenbarung mit der Sachkenntnis aller Menschen in Verbindung zu bringen, damit der Weg, den die Menschheit neuerdings einschlug, erhellt werde“ (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Abschnitt 33).

In Erfüllung ihres Auftrages muß die Kirche in einem offenen Dialog mit der Welt aus dem hinterlegten Glaubensgut verpflichtende Normen des menschlichen und christlichen Lebens aufstellen. Da aber moralische Verpflichtungen niemals in allen ihren konkreten Einzelheiten verdeutlicht werden können, muß immer die personale Verantwortung eines jeden einzelnen in ihre Rolle gefordert werden. Es wird gerade heute wegen der Komplexität des modernen Lebens immer augenfälliger: die konkreten sittlichen Normen dürfen, wenn sie befolgt werden sollen, nicht überspitzt werden.

Mit der gegenwärtigen Untersuchung, die sich der mit der verantworteten Elternschaft verbundenen Probleme annimmt, hat der Heilige Vater durch seine bereitwillige Absicht, in den Dialog einzutreten, diesem eine Bedeutung verliehen, wie sie in der Geschichte ohne Vorgang ist. Nach jahrelangem Studium hat eine Sachverständigenkommission, die er einberufen hat, und die größtenteils aus Laien verschiedener Zuständigkeitsbereiche zusammengesetzt wurde, Unterlagen für ihn erarbeitet, die schließlich von einem eigenen Ausschuss von Bischöfen geprüft wurden.

„Das Heil der Person sowie der menschlichen und christlichen Gesellschaft ist zuinnerst mit dem Wohlergehen der Ehe- und Familiengemeinschaft verbunden. Darum begrüßen die Christen zusammen mit allen, welche die genannte Gemeinschaft hochschätzen, aufrichtig all den Fortschritt, von dem die Menschen heute Gebrauch machen, um diese Gemeinschaft der Liebe zu fördern und für das Leben entsprechend zu sorgen. So werden die Eheleute und Eltern in ihrer hohen Aufgabe unterstützt. Darüber hinaus kann man von daher noch reichen Segen erwarten und sich darum bemühen“ (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Abschnitt 47).

Über den Lauf der Jahrhunderte hinweg hat die Kirche mit der Autorität, die ihr von Christus, unserem Herrn, übertragen wurde, beständig die Würde und die wesentlichen Werte dieser Einrichtung geschützt, deren Urheber Gott selber ist. Er machte den Menschen zu seinem Ebenbilde und erhob ihn, an seiner Liebe teilzuhaben. Das hat die Kirche immer ihre Gläubigen und alle Menschen gelehrt. In unseren Tagen beabsichtigt sie wiederum, jenen Familien, die einen rechten Weg suchen, vorzustellen, wie sie unter den Bedingungen unserer Zeit leben und die höheren Gaben dieser Gemeinschaft voller entwickeln können.

Die Einheit der Gatten soll vor allem als eine Gemeinschaft von Personen angesehen werden, die in sich den Anfang neuen menschlichen Lebens trägt. Darum dürfen jene Dinge, die die Einigung der Personen innerhalb dieser Gemeinschaft stärken und vertiefen, nie von der prokreativen Finalität, die die eheliche Gemeinschaft auszeichnet, getrennt werden. Pius XI. hat schon in *Casti connubii* mit Bezug auf die im Römischen Katechismus zum Ausdruck gebrachte Tradition gesagt:

„Die gegenseitige innere Formung der Gatten, das beharrliche Bemühen, einander zur Vollendung zu führen, kann man ... sogar sehr wahr und richtig als Hauptgrund und eigentlichen Sinn der Ehe bezeichnen. Nur muß man dann die Ehe nicht im engeren Sinne als Einrichtung zur Zeugung und Erziehung des Kindes, sondern im weiteren als volle Lebensgemeinschaft fassen“ (AAS XXII, 1930, S. 547).

Aber die Liebe der Gatten, ohne die die Ehe keine wahre Einigung von Personen wäre, erschöpft sich nicht in der einfachen gegenseitigen Hingabe, in der ein Teil nur den anderen sucht. Eheleute wissen gut, daß sie nur dann einander vollenden und eine wahre Gemeinschaft errichten können, wenn ihre Liebe nicht lediglich in eine egoistische Vereinigung mündet, sondern je nach den Umständen eines jeden in der Schaffung neuen Lebens wahrhaft fruchtbar gemacht wird. Andererseits kann die Zeugung und Erziehung eines Kindes aber nicht als wahre menschliche Fruchtbarkeit angesehen werden, wenn sie nicht das Ergebnis einer in einer Familiengemeinschaft gelebten Liebe ist. Gattenliebe und Fruchtbarkeit sind in keiner Weise Gegensätze, sondern sie ergänzen einander in einer Weise, daß sie eine fast unteilbare Einheit bilden.

In der Entfaltung des natürlichen und göttlichen Gesetzes dringt die Kirche bei allen Menschen darauf, daß sie wahre Spender der göttlichen Gaben seien, daß sie in Übereinstimmung mit ihrer eigenen personalen Natur handeln und daß sie ihr Eheleben nach den Weisungen des natürlichen und göttlichen Gesetzes einrichten. Gott schuf den Menschen als Mann und Frau, auf daß sie, miteinander verbunden im Band der Liebe, einander durch

gegenseitiges leibliches und geistiges Schenken vollenden und sorgfältig die Frucht ihrer Liebe, ihre Kinder, auf ein wahrhaft menschliches Leben vorbereiten. Mögen sie einander immer als Personen und nicht als bloße Objekte betrachten! Darum sollte alles in der Ehe so getan werden, daß die dieser Einrichtung verliehenen Güter so vollkommen wie möglich erreicht werden und daß Treue und sittliche Ordnung gewahrt bleiben.

## II. Kapitel

### Verantwortete Elternschaft und Geburtenregelung

Um alle die wesentlichen Werte der Ehe zu pflegen und zu verwirklichen, sollten die Eheleute der Tiefe ihrer Berufung und der Breite ihrer Verantwortung immer mehr gewärtig werden. In diesem Geist und diesem Bewußtsein mögen die Eheleute versuchen, für die Aufgaben der Zeugung und Erziehung noch besser „Mitwirkende der Liebe Gottes des Schöpfers und gleichsam seine Interpreten“ zu sein (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, II. Teil, 1. Kapitel, Abschnitt 50).

1. Verantwortete Elternschaft (das heißt hochherzige und kluge Elternschaft) ist ein grundlegendes Erfordernis für die wahre Aufgabe eines Ehepaars. Vom Glauben erleuchtet, verstehen die Gatten die Weite ihrer ganzen Aufgabe. Mit Hilfe der göttlichen Gnade versuchen sie, sie als wahren Dienst zu erfüllen, ausgeführt im Namen Gottes und Christi, ausgerichtet auf die zeitlichen und ewigen Güter des Menschen. Um das Gut der Nachkommenschaft zu bewahren, zu schützen und zu fördern, das gleichzeitig das Gut der Familiengemeinschaft und der menschlichen Gesellschaft ist, werden die Eheleute darauf achten, in harmonischer Weise alle Werte zu berücksichtigen und zu verwirklichen, nach bestem Vermögen, mit der schuldigen Achtung voreinander als Personen und im Hinblick auf die konkreten Umstände ihres Lebens. Über die Zahl der Kinder, die sie haben und erziehen wollen, werden sie in ihrem Gewissen vor Gott ein Urteil herbeiführen, das den objektiven Kriterien entspricht, die vom Zweiten Vatikanischen Konzil aufgezeigt sind (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Abschnitt 50 und Abschnitt 87).

Diese verantwortete, hochherzige und kluge Elternschaft bringt immer neue Anforderungen mit sich. In der heutigen Lage sind die Paare sowohl wegen neuer Erschwernisse als auch wegen neuer Möglichkeiten der Erziehung der Kinder kaum in der Lage, solchen Erfordernissen ohne Hochherzigkeit und ernsthafte Beratung nachzukommen.

Im Hinblick auf die Kindererziehung mögen die Eheleute ihre Gemeinschaft unter der Leitung von Christi Geist mehr und mehr auf wahrer und hochherziger Liebe aufbauen (1 Kor. 12, 31 und 13, 13). Denn diese von der Gattenliebe gestaltete feste Gemeinschaft zwischen Mann und Frau ist die wirkliche Grundlage menschlicher Fruchtbarkeit. Diese Gemeinschaft zwischen Eheleuten, kraft der der einzelne sich selbst in der Öffnung zum anderen findet, stellt die besten Bedingungen her, unter denen ein Kind in ganzheitlicher Weise erzogen werden kann. Durch die Entwicklung seiner Gemeinsamkeit und Vertrautheit in jeder Richtung ist ein Ehepaar in der Lage, jenes Klima der Liebe, des gegenseitigen Verstehens und bescheidenen Annehmens zu schaffen, das notwendige Voraussetzung echt menschlichen Erziehens und Reifens ist.

Verantwortete Elternschaft, durch die die Eheleute trachten, die wesentlichen Werte der Ehe zu beachten und zu pflegen, und zwar im Hinblick auf die personalen Werte (das Wohl des zu erziehenden Kindes, der Eheleute selbst und der Gesamtheit der menschlichen Gesellschaft), ist eine der Voraussetzungen und Ausdrucksformen einer wahren ehelichen Keuschheit. Denn echte Liebe, die in Glaube, Hoffnung und Gottesliebe verwurzelt ist, sollte das ganze Leben und jedes Tun eines Paares prägen. Aus der Kraft dieser Keuschheit erstrebt das Paar die Verwirklichung jener wahren Liebe gerade insofern, als sie ehelich und fruchtbar ist. Hochherzig und klug nehmen sie ihre Aufgabe mit all ihren Werten an und verbinden diese den Einzelumständen ihres Lebens entsprechend und trotz Schwierigkeiten auf bestmögliche Weise.

Eheleute wissen gut, daß sie oft und manchmal für eine nicht gerade kurze Zeit gehalten sind, Enthaltsamkeit zu üben. Das trifft so zu wegen der gewöhnlichen Umstände ihres Lebens, zum Beispiel zum Wohle eines der Gatten (physisches oder psychisches Wohlbefinden) oder wegen sogenannter beruflicher Notwendigkeiten. Ein keusches Paar erkennt und anerkennt diese Enthaltsamkeit als einen Umstand, der zu einer tieferen gegenseitigen Liebe führt, und ist sich dessen voll bewußt, daß die Gnade Christi es dazu unterstützen und stärken wird.

Indem das Paar seine Berufung in ihrer ganzen Weite und Tiefe erkennt und annimmt, folgt es Christus nach und versucht, ihn in einem wahren evangelischen Geiste nachzuahmen (Matth. 5, 1—12).

Vom Geiste Christi im inneren Menschen bestärkt und festgewurzelt im Glauben und in der Liebe (Eph. 3, 16 bis 17), versuchen sie eine vollkommene Lebensgemeinschaft aufzubauen, „einander in Liebe ertragend, in völliger Selbstlosigkeit, Sanftmut und Geduld“ (Eph. 4, 2 bis 3; Kol. 3, 12—17). Sie werden den Frieden Christi in ihren Herzen haben und Gott dem Vater als seine geheiligten und erwählten Kinder danken.

Dann kann ein Paar von allen in der Weise Hilfe erbitten und erwarten, daß es fortschreitend fähiger wird, verantworteter Elternschaft mehr und mehr nachzukommen. Sie brauchen diese Hilfe aller, um ihrer Verantwortung in voller Freiheit und unter den günstigsten materiellen, psychologischen und geistlichen Bedingungen nachkommen zu können. Durch die Entwicklung der Familie wird dann die ganze Gesellschaft im Hinblick auf das Wohl aller Menschen in der ganzen Welt errichtet.

2. Empfängnisregelung erscheint notwendig für viele Ehepaare, die unter den gegenwärtigen Umständen eine verantwortete, offene und vernünftige Elternschaft anstreben. Wenn sie alle wesentlichen Werte der Ehe beachten und pflegen sollen, dann bedürfen die Eheleute hinreichender und humaner Mittel für die Empfängnisregelung. Sie sollten die Mitwirkung aller erwarten können, besonders der Menschen von Bildung und Wissenschaft, auf daß sie Mittel zu ihrer Verfügung haben, die für die Durchführung dieser ihrer verantworteten Elternschaft annehmbar und menschwürdig sind.

Dem Menschen, zum Ebenbilde Gottes geschaffen, ist es eigen, das, was in der physischen Natur vorgegeben ist, in einer Weise zu gebrauchen, daß er es zu seiner vollen Bestimmung im Hinblick auf das Wohl der ganzen Person entwickeln kann. Das ist der kulturelle Auftrag, den der Schöpfer dem Menschen, den er zu seinem Mitwirkenden machte, übertragen hat. Im Einklang mit den Erfordernissen der menschlichen Natur und mit dem Fortschritt

der Wissenschaften sollten die Menschen immer geeignetere und passendere Mittel entwickeln, auf daß „die Aufgabe, die auf eine menschenwürdige Weise erfüllt werden muß“ (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Abschnitt 51), auch von den Eheleuten erfüllt werden kann.

Dieser Eingriff des Menschen in physiologische Abläufe, ein Eingriff, der auf die wesentlichen Werte der Ehe und zuallererst auf das Wohl der Kinder hingebunden ist, muß nach den grundlegenden Prinzipien und objektiven Kriterien der Sittlichkeit beurteilt werden, die weiter unten behandelt werden sollen (Kapitel IV).

„Ehe und eheliche Liebe sind ihrer Eigenart nach auf die Erzeugung und Erziehung von Nachkommenschaft ausgerichtet“ (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Abschnitt 50). Eine rechte Hinordnung auf das Wohl des Kindes innerhalb der Gatten- und Familiengemeinschaft gehört zum Wesen der menschlichen Geschlechtlichkeit. Darum gewinnt die Sittlichkeit geschlechtlicher Handlungen zwischen Eheleuten ihren Sinn zuerst und in spezifischer Weise aus der Hinordnung dieser Handlungen auf ein fruchtbares Eheleben, das ist ein solches, das in verantworteter, hochherziger und kluger Elternschaft praktiziert wird. Die Sittlichkeit hängt darum nicht von der Fruchtbarkeit einer jeden Einzelhandlung ab, vielmehr ist sie für jeden ehelichen Akt von den Erfordernissen der gegenseitigen Liebe nach all ihren Gesichtspunkten bestimmt. In einem Wort: die Sittlichkeit geschlechtlicher Handlungen muß so nach den wahren Notwendigkeiten der Natur der menschlichen Geschlechtlichkeit beurteilt werden, deren Sinn durch eheliche Keuschheit, wie wir sie oben dargelegt haben, besonders erhalten und gefördert wird.

Mit zunehmender Klarheit erkennt das richtig gebildete Gewissen den grundlegenden Unterschied zwischen der Bereitwilligkeit, unter voller Annahme der menschlichen und christlichen Verantwortung eine Familie aufzuziehen, und einer Mentalität und ehelichen Lebensweise, die in ihrer Gänze in egoistischer und vernunftwidriger Weise der Fruchtbarkeit entgegengesetzt ist. Diese in Wahrheit „kontrazeptive“ Mentalität und Praxis ist von der überlieferten Lehre der Kirche verurteilt worden und wird auch immer als schwer sündhaft verurteilt werden.

### III. Kapitel

#### Über die Kontinuität der Lehre und ihr tieferes Verständnis

Die Überlieferung der Kirche, die sich mit der Sittlichkeit ehelicher Beziehungen befaßt, hat mit dem Anfang der Kirche begonnen. Es sollte allerdings berücksichtigt werden, daß diese Überlieferung sich in der Auseinandersetzung und im Widerstreit mit Häretikern entwickelte, wie es die Gnostiker, Manichäer und später die Katharer waren, die alle die Zeugung oder die Weitergabe des Lebens als etwas Schlechtes verurteilten, dennoch aber dem Laster frönten. Dementsprechend hat diese Überlieferung immer, wenn auch mit verschiedenen Worten, beabsichtigt, zwei grundlegende Werte zu schützen: das Gut der Fortpflanzung und die Ehrbarkeit des ehelichen Verkehrs. Darüber hinaus hat die Kirche immer eine weitere, in gleicher Weise grundlegende Wahrheit gelehrt, obschon sie in einem Mysterium verborgen liegt, nämlich die Erbsünde. Diese hatte den Menschen in seinen verschiedenen Kräften einschließlich seiner Geschlechtlichkeit verwundet. Der Mensch konnte von dieser seiner Ver-

wundung nur durch die Gnade des Erlösers geheilt werden. Das ist einer der Gründe, deretwegen Christus die Ehe zum Sakrament des Neuen Bundes erhob.

Es ist nicht überraschend, daß diese Überlieferung im Laufe der Jahrhunderte in den der jeweiligen Zeit eigenen Ausdrucksweisen und Formulierungen interpretiert wurde und daß die Worte, mit denen sie ausgedrückt wurde, und die Gründe, auf die man sie baute, durch Erfahrung einer Veränderung unterworfen waren, welche jetzt veraltet ist. Auch wurde nicht immer das rechte Gleichgewicht aller ihrer Bestandteile beibehalten. Einige Autoren benutzten sogar Ausdrücke, die den Ehestand herabsetzten. Was aber von wirklicher Bedeutung ist, ist die Tatsache, daß immer wieder die gleichen Werte bestätigt wurden. Infolgedessen ist ein egoistisches, hedonistisches und kontrazeptives Verhalten, das die Praxis des Ehelebens in willkürlicher Weise von seiner Zuordnung zu einer humanen, hochherzigen und klugen Fruchtbarkeit wegwendet, immer gegen die Natur des Menschen gerichtet und niemals zu rechtfertigen.

Die große Menge an Wissen und Tatsachen, die ein Licht auf die heutige Welt werfen, legt die Annahme nahe, daß es nicht im Widerspruch zum ursprünglichen Sinn dieser Überlieferung und der Verurteilungen nach der früheren Lehre steht, wenn wir von der Regelung der Empfängnis mit solchen Mitteln sprechen, die human und hinreichend sind, und wenn die Empfängnisregelung hingebunden ist auf die Förderung der Fruchtbarkeit in der Ganzheit des Ehelebens und auf die Verwirklichung der echten Werte einer fruchtbaren ehelichen Gemeinschaft.

Die Gründe, die für diese Behauptung sprechen, sind verschiedener Art: soziale Veränderungen in Ehe und Familie, insbesondere in der Rolle der Frau, Absinken der Kindersterblichkeit, neue Erkenntnisse in Biologie, Psychologie, Geschlechtskunde und Demographie, eine gewandelte Einschätzung von Wert und Sinn der menschlichen Geschlechtlichkeit und ehelicher Beziehungen, besonders aber ein besseres Verständnis der Aufgabe des Menschen, das, was in der Natur vorgegeben ist, für das Leben des Menschen zu humanisieren und zu größerer Vollendung zu bringen. Schließlich muß auch das Empfinden der Gläubigen berücksichtigt werden, nach dem die Verurteilung eines Paares zu einer langen und oft heroischen Enthaltensamkeit als Mittel zur Empfängnisregelung nicht auf die Wahrheit gegründet sein kann.

Ein weiterer Schritt in der Entfaltung der Lehre, der, wie es scheint, jetzt getan werden sollte, wird weniger auf diese Tatsachen gegründet als auf ein besseres, tieferes und richtigeres Verständnis des ehelichen Lebens und des ehelichen Aktes zu einer Zeit, da diese Wandlungen eintreten. Die Lehre über die Ehe und ihre wesentlichen Werte bleibt ganz die gleiche, aber sie wird jetzt aus einem tieferen Verständnis heraus anders angewandt.

Dieser Reifungsprozeß ist vorbereitet worden und hat bereits begonnen. Das Lehramt ist selbst in der Entwicklung. Leo XIII. sprach in seiner Enzyklika *Arcanum* weniger ausdrücklich als das Pius XI. mit seiner wunderbaren Zusammenfassung der Lehre in *Casti connubii* von 1930 tat, die so vielen Anfängen zu einer lebendigen ehelichen Spiritualität einen neuen Anlauf gab. Pius XI. erklärte feierlich mit den Worten des Römischen Katechismus die Bedeutung, in einem wahren Sinne die erste Bedeutung wahrer ehelicher Liebe für die Ehegemeinschaft. Die Erwähnung der verantworteten Elternschaft, die in die Erwähnung einer klugen und hochherzigen

Empfängnisregelung eingeschlossen ist, welche auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil sichtbar wurde, war schon von Pius XII. vorbereitet worden. Die Anerkennung einer rechtmäßigen Anwendung der errechneten unfruchtbaren Zeiten der Frau — daß die Anwendung rechtmäßig ist, setzt rechte Beweggründe voraus — führt zu einer Trennung zwischen dem ausdrücklich beabsichtigten Geschlechtsakt und seinem absichtlich ausgeschlossenen Zeugungseffekt.

Die Überlieferung hat das Trachten nach dieser Trennung mit kontrazeptiver Absicht und aus von Egoismus und Hedonismus verderbten Beweggründen immer verworfen. Solches Trachten kann niemals zugestanden werden. Der wahre Gegensatz sollte aber nicht zwischen irgendeiner äußerlichen Übereinstimmung mit den physiologischen Naturvorgängen und irgendeinem künstlichen Eingriff gesucht werden. Denn es ist dem Menschen natürlich, seine Fähigkeit zu gebrauchen, auf daß er das unter menschliche Herrschaft bringe, was ihm von der physischen Natur vorgegeben ist. Der Gegensatz muß richtigerweise gesucht werden zwischen einer Handlungsweise, die kontrazeptiv ist und damit einer klugen und hochherzigen Fruchtbarkeit entgegensteht, und einer solchen, die in einer geordneten Beziehung zu verantworteter Fruchtbarkeit steht und die auf Erziehung und alle wesentlichen menschlichen und christlichen Werte hinstrebt.

In einer solchen Auffassung bleibt die Substanz der Überlieferung ohne Unterbrechung erhalten und wird respektiert. Die neuen Gesichtspunkte, die unter dem Einfluß neuen Wissens und neuer Tatsachen in der Überlieferung wahrgenommen werden, waren schon vorher darin zu finden. Sie waren undifferenziert, aber nicht verleugnet. Darum ist das Problem unter den heutigen Verhältnissen neu, und es hat sich zuvor noch nicht in dieser Weise gestellt. Im Lichte der neuen Gegebenheiten werden diese Bestandteile dargelegt und präzisiert. Die sittliche Verpflichtung, grundlegenden Normen nachzukommen und all die wesentlichen Werte in ausgeglichener Weise zu pflegen, wird bekräftigt und nicht aufgeweicht. Die Tugend der Keuschheit, mit der ein Paar in entschiedener Weise die Praxis der geschlechtlichen Beziehungen regelt, wird um so mehr gefordert. Die Kriterien der Sittlichkeit, die menschlich und christlich ist, fordern und fördern darum gleichzeitig eine tiefere Spiritualität des Ehelebens, das dem Geist der Bibel entsprechend von Glaube, Hoffnung und Liebe geprägt ist.

#### IV. Kapitel

##### Die objektiven Kriterien der Sittlichkeit

Es erhebt sich die Frage, die viele Menschen richtigerweise für sehr bedeutsam halten, mindestens in praktischer Hinsicht: Welche objektiven Kriterien gibt es, nach denen die Wahl der Methode getroffen werden kann, um die Erfordernisse des Ehelebens mit der rechten Hinordnung dieses Lebens auf Fruchtbarkeit in der Erzeugung und der Erziehung des Nachwuchses in Einklang zu bringen?

Es leuchtet ein, daß die Methode nicht einer rein willkürlichen Entscheidung überlassen bleiben darf.

1. Mit der Lösung des ähnlichen Problems der verantworteten Elternschaft und der angemessenen Bestimmung der Familiengröße hat das Zweite Vatikanische Konzil den Weg gewiesen. Die objektiven Kriterien sind die gebührend und harmonisch gewürdigten verschiedenen Werte und Erfordernisse. Diese objektiven Kriterien

müssen von den Paaren, aus einem richtig gebildeten Gewissen und ihrer konkreten Situation entsprechend handelnd, angewendet werden. Mit den Worten des Konzils:

„Daher werden sie in menschlicher und christlicher Verantwortung ihre Aufgabe erfüllen und in einer auf Gott hinhörenden Ehrfurcht gemeinsam in Rat und Tat sich ein rechtes Urteil bilden. Hierbei werden sie auf ihr eigenes Wohl wie auf das ihrer Kinder — der schon geborenen oder zu erwartenden — achten. Sie werden auf die materiellen wie geistigen Lebensbedingungen der Zeit und ihrer eigenen Lage ihr Augenmerk richten; sie werden schließlich dem Wohl der Familiengemeinschaft, der weltlichen Gesellschaft und der Kirche Rechnung tragen. . . . In ihrem ganzen Verhalten seien sich die christlichen Eheleute bewußt, daß sie nicht nach ihrer Willkür vorgehen dürfen, sondern daß sie sich bestimmen lassen müssen durch ein Gewissen, das sich am göttlichen Gesetz ausrichten muß, hörend auf das Lehramt der Kirche, das dieses göttliche Gesetz im Lichte des Evangeliums authentisch auslegt“ (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Abschnitt 50; vgl. auch Abschnitt 87).

In anderen Fragen des Ehelebens sollte man in gleicher Weise vorgehen. Es gibt verschiedene objektive Kriterien, die von den Paaren selbst, die aus einem recht gebildeten Gewissen handeln, angewandt werden. Alle wissen, was objektive Kriterien verbieten, beispielsweise daß die intimen Akte des Ehelebens, selbst wenn sie in einer als „natürlich“ zu bezeichnenden Weise ausgeführt werden, dann vollzogen werden, wenn das zu einer Minderung der physischen oder psychischen Gesundheit führen würde oder wenn die Personwürde der Gatten dabei mißachtet oder die Ausführung in egoistischer oder hedonistischer Weise erfolgen würde. Diese objektiven Kriterien sind von ihnen selbst auf ihre konkrete Situation anzuwenden. Sie vermeiden reine Willkür bei der Urteilsbildung. Es ist unmöglich, mit einem allgemeinen Urteil und im voraus für jeden Einzelfall erschöpfend zu bestimmen, was diese objektiven Kriterien in der konkreten Situation von einem Ehepaar fordern werden.

2. Ebenso gibt es objektive Kriterien für die zur verantwortlichen Bestimmung der Familiengröße zu wählenden Mittel: wenn sie richtig angewandt werden, dann werden die Paare selbst die Art des Vorgehens finden und bestimmen.

In feierlicher Sprache hat das Zweite Vatikanische Konzil wiederum versichert, daß Abtreibung völlig aus den Mitteln einer verantworteten Geburtenkontrolle auszuschließen ist. Tatsächlich ist die Abtreibung nicht eine Methode der Empfängnisverhütung, sondern der Ausschaltung bereits empfangener Nachkommen. Diese Feststellung über Handlungen, die den bereits empfangenen Nachwuchs nicht schonen, muß im Hinblick auf jene Eingriffe wiederholt werden, bei denen ernsthafte Verdachtsgründe dafür sprechen, daß sie abtreibend wirken.

Die Sterilisation muß, da sie ein drastischer und nicht rückgängig zu machender Eingriff in einer Sache von großer Bedeutung ist, gewöhnlich als Mittel verantwortlicher Empfängnisvermeidung ausgeschlossen werden.

Weiter gebietet das natürliche Gesetz und der vom christlichen Glauben erleuchtete Verstand, daß ein Paar bei der Wahl der Mittel nicht willkürlich vorgehe, sondern in Übereinstimmung mit den objektiven Kriterien. Diese objektiven Kriterien für die richtige Wahl der Methoden sind die Bedingungen zur Erhaltung und Förderung der wesentlichen Werte der Ehe als einer Gemeinschaft fruchtbarer Liebe. Wenn diese Kriterien beachtet werden, dann wird eine rechte Zuordnung des menschlichen Aktes im Hinblick auf sein Objekt, sein Ziel und seine Umstände unterstützt.

Unter diesen Kriterien muß dieses die erste Stelle erhalten: Die Handlung muß der Natur der Person und ihrer Akte so entsprechen, daß der ganze Sinn des gegenseitigen Schenkens und der menschlichen Fortpflanzung in den Kontext wahrer Liebe verflochten bleibt (vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Abschnitt 51). Zweitens sollten die gewählten Mittel eine Wirksamkeit besitzen, die dem Maß des Rechtes und der Notwendigkeit angepaßt ist, nach dem eine weitere Empfängnis zeitweise oder dauernd abgewendet werden soll. Drittens bringt jede Methode der Empfängnisverhütung — periodische oder vollständige Enthaltensamkeit nicht ausgeschlossen — irgendein negatives Element oder ein physisches Übel mit sich, was die Paare mehr oder weniger schwerwiegend empfinden. Dieses negative Element oder dieses physische Übel kann in verschiedener Hinsicht auftreten: den biologischen, hygienischen und psychologischen Gesichtspunkten muß Rechnung getragen werden ebenso wie der Personwürde der Gatten und der Möglichkeit, die interpersonale Beziehung oder eheliche Liebe passend und ausreichend zum Ausdruck zu bringen. Das Mittel der Wahl ist, wo mehrere möglich sind, dasjenige, das im Hinblick auf die konkrete Situation des Paares das geringstmögliche negative Element in sich birgt. Viertens hängt schließlich bei der Auswahl unter den Mitteln viel davon ab, welche Mittel in einer bestimmten Gegend oder zu einer bestimmten Zeit oder für ein bestimmtes Paar verfügbar sein mögen; und dies mag von der wirtschaftlichen Situation bestimmt sein.

Darum mögen sich die Paare nicht willkürlich, sondern so, wie das Gesetz der Natur und Gottes es bestimmt, ein alle diese Kriterien berücksichtigendes, objektiv begründetes Urteil bilden. Sie können das ohne größere Schwierigkeit und mit ruhigem Gewissen, wenn sie vor Gott gemeinsamen und klugen Rat pflegen. Soweit möglich sollten sie allerdings von verständigen Menschen über die Kriterien unterrichtet und zur richtigen Anwendung der Kriterien erzogen sein. Gut unterrichtet und als Christen klug erzogen, werden sie klug und ernsthaft entscheiden, was in Wahrheit dem Wohle des Paares und der Kinder dient, was ihre eigene personale christliche Vollendung nicht außer Betracht läßt und was darum dasjenige ist, das ihnen Gott in der Offenbarung durch das natürliche Gesetz und durch die christliche Botschaft zu tun aufgibt.

## 2. Teil: Pastorale Erfordernisse

### I. Kapitel

#### Die Aufgabe und die Grundbedingungen der erzieherischen Erneuerung

Wenn manchmal ein neuer Aspekt des menschlichen Lebens im Bereich der menschlichen Verantwortlichkeit seinen besonderen Platz gewinnt, dann stellt sich sehr verbindlich die Aufgabe einer erzieherischen Erneuerung. Damit die Gatten die Aufgabe der verantworteten Elternschaft übernehmen können, müssen sie mehr als in der Vergangenheit den Sinn der Fruchtbarkeit erfassen und ein Verlangen danach erfahren. Damit sie dem Eheleben seinen einigenden Wert verleihen und das gleiche im Dienste seiner Zeugungsfunktion tun können, müssen sie eine zunehmend reinere Achtung für ihre gegenseitigen Nöte, das Empfinden der Gemeinschaft und die An-

nahme ihrer gemeinsamen christlichen Berufung entwickeln.

Es wird keine Überraschung sein, daß dieses Bewußtsein größerer Verantwortlichkeit als Erfolg und Krönung der allmählichen Entfaltung des Sinnes der Ehe und der Ehe-spiritualität aufkommen wird. Durch einige Generationen hindurch haben Ehepaare in immer wachsender Anzahl danach getrachtet, ihre eigene eheliche Berufung in tieferer und bewußterer Weise zu leben. Die Lehre des Lehramtes und besonders die Enzyklika *Casti connubii* hat diese Formung des Bewußtseins in bemerkenswerter Weise dadurch unterstützt und bestärkt, daß sie ihr den vollen Sinn verlieh.

Je dringender die Aufforderung ergeht, in jedem Ausdruck des Ehelebens gegenseitige Liebe und Caritas zu erblicken, desto dringender ist die Notwendigkeit der Formung der Gewissen, der Erziehung der Gatten zum Verantwortungsgefühl und der Erweckung eines richtigen Wertempfindens. Dieser neue Schritt in der Entfaltung des Ehelebens kann seine Früchte nicht alle tragen, wenn er nicht von einer ungeheueren erzieherischen Aktivität begleitet ist. Niemand wird bedauern, daß diese neuen Anforderungen, die vom Heiligen Geiste aufgegeben wurden, das ganze Menschengeschlecht zu einer umfassenden sittlichen Reife aufrufen. Ehepaare, die glauben, daß sie in der eben vorgestellten Lehre eine offene Türe zum Laxismus oder zu einfachen Lösungen finden können, machen einen schweren Fehler, dessen erste Opfer sie selber sein werden. Die Gewissensentscheidung, die die Gatten über die Kinderzahl zu treffen haben, ist eine Angelegenheit von nicht geringer Bedeutung. Es wird von ihnen im Gegenteil eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Berufung zur Fruchtbarkeit in der Berücksichtigung eines ganzen Komplexes von Werten erwartet, die hierin eingeschlossen sind. Das gleiche gilt von der Verantwortlichkeit der Gatten für die Entwicklung ihres gemeinsamen Lebens, auf daß es eine Quelle dauernden Fortschreitens und Vollendens wird.

Gott, der den Menschen als Mann und Frau erschuf, auf daß sie zwei in einem Fleisch seien, auf daß sie die Welt unter ihre Herrschaft brächten, auf daß sie wachsen und sich vermehren (Gen. 1—2), das ist der Gott, der ihre Einigung zur Würde des Sakramentes erhoben hat und es so einrichtete, daß es in dieser Welt ein besonderes Zeichen seiner eigenen Liebe für sein Volk darstellt. Er selbst wird die Gatten umgeben mit seiner Stärke, seinem Licht, seiner Liebe und seiner Freude in der Kraft von Christi Geist. Wer würde da zweifeln, daß die Eheleute, alle Eheleute, nicht in der Lage sein sollten, den Anforderungen ihrer Berufung nachzukommen?

### II. Kapitel

#### Weitere Betrachtung: Anwendung der Lehre von der Ehe in verschiedenen Teilen der Welt

1. Es erscheint sehr notwendig, ein päpstliches Institut oder Sekretariat zum Studium der mit dem Eheleben zusammenhängenden Wissenschaften einzurichten. In diesem Gremium könnte unter den Fachleuten der verschiedenen Zuständigkeitsbereiche in dauerndem offenem Dialog eine Zusammenarbeit stattfinden. Das Ziel dieses Instituts oder Sekretariats wäre neben der Wahrnehmung anderer Aufgaben, die von der Kommission begonnene Forschung und Überlegung fortzuführen. Die verschiedenen Untersuchungen, die die Kommission be-

reits vorgenommen hat, könnten veröffentlicht werden. Diesem Institut obläge es in besonderer Weise, zu untersuchen, wie die Ehelehre in verschiedenen Teilen der Welt anzuwenden wäre, und durch Entsendung von Fachleuten zur Bildung von Priestern und Ehepaaren für das Familienapostolat beizutragen (vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Abschnitt 52).

2. Die allgemeinen Grundsätze und die grundlegenden Werte der Ehe und des ehelichen Lebens werden in einer Weise verwirklicht, die teilweise je nach verschiedenen Kulturen und Geisteshaltungen unterschiedlich ist. Daraus folgt eine besondere Aufgabe für die Bischofskonferenzen, Organisationen für die Forschung und den Dialog zwischen den Familien, den Vertretern der verschiedenen Wissenschaften und den Seelsorgern einzurichten. Sie würden auch zu beurteilen haben, was in der Praxis in jeder Region die geeigneten pastoralen Mittel sind, eine gesunde Bildung der Gewissen und eine Erziehung zum Verantwortungsbewußtsein zu fördern.

Die Bischofskonferenzen sollten insbesondere darauf bedacht sein, daß Priester und verheiratete Laien in gleicher Weise zu einem spirituelleren und sittlicheren Verständnis der christlichen Ehe erzogen werden. Auf diese Weise werden sie vorbereitet sein, im Geiste des „aggiornamento“, wie es in der Konstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ eingeführt wurde, das pastorale Handeln auf die Erneuerung der Familien auszudehnen.

Unter ihrer Leitung sollten auch Maßnahmen ergriffen werden, in jeder Region mit der echten Förderung aller Familien zu beginnen, und zwar im Kontext der sozialen Entwicklung, die wahrhaft menschlich sein sollte. Die Hebung der Rolle der Frau ist dabei von besonderer Bedeutung.

Es sind viele Reformen und Initiativen notwendig, um allen Familien den Weg zu einem auskömmlichen und freudvollen Leben zu öffnen. An dieses große Werk der menschlichen Entwicklung, ohne das die Erhabenheit der Familie nie verwirklicht werden kann, müssen die Christen zusammen mit allen Menschen guten Willens herangehen. Das Christentum lehrt nicht irgendein Ideal für eine kleine Zahl von Auserwählten, sondern die Berufung aller zu den wesentlichen Werten des menschlichen Lebens. Es ist unmöglich, daß jemand seine eigene Familie dazu zu erheben wünscht, ohne daß er sich gleichzeitig tätig der Aufgabe widmet, allen Familien in allen Teilen der Welt einen Weg ähnlicher Erhebung zu öffnen.

### III. Kapitel

#### Demographische Tatsachen und Bevölkerungspolitik

Die Zunahme der Erdbewohner kann in keiner Weise als schlimm oder unheilvoll für das Menschengeschlecht bezeichnet werden. So wie Kinder „das vorzüglichste Geschenk der Ehe“ (vgl. Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Abschnitt 50) und Gegenstand der liebenden Fürsorge der Eltern sind, der von ihnen viele Opfer verlangt, so ist die große Zahl von Menschen, die zu einer Nation gehören und das über den ganzen Erdball ausgebreitete Menschengeschlecht bilden, die Grundlage allen sozialen Austausches und kulturellen Fortschrittes. Ihnen sollten daher alle jene Dinge geboten werden, die entsprechend der sozialen Gerechtigkeit den Menschen als Personen gebühren.

Die Kirche erkennt nicht die ungeheueren Schwierigkeiten und die tiefgreifenden Umwälzungen, die sich aus

den heutigen Lebensbedingungen in der ganzen Welt, besonders aber in einzelnen Gebieten mit schnellem Bevölkerungswachstum, ergeben haben. Darum erhebt sie immer wieder ihre Stimme, um die verschiedenen Völker und die ganze Menschheitsfamilie dringend anzuhalten, einander in wahrhaft menschlichem Fortschritt zu helfen, vereint in wahrer Solidarität und unter Ausschluß eines jeden Herrschaftsanspruches. Ferner mögen sie sowohl in der politischen als auch in der sozialen Ordnung alle jene Dinge meiden, die in egoistischer Weise die volle Nutzbarmachung der für alle Menschen bestimmten Güter der Erde beschränken oder durch Verschwendung vereiteln. Vermöge ihrer Lehre und ihrer übernatürlichen Hilfen will die Kirche allen Familien dazu verhelfen, daß sie den richtigen Weg zur Wahrnehmung ihrer hochherzigen und klugen Verantwortlichkeit finden mögen. Die Regierungen, die die Obhut für das Gemeinwohl haben, sollten mit großer Sorge auf unmenschliche Bedingungen von Familien achten und „sich vor öffentlich oder privat empfohlenen und manchmal erzwungenen Lösungen hüten, die dem Sittengesetz widersprechen“ (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Abschnitt 87). Diese Lösungen haben dem Sittengesetz besonders durch die Propagierung von Abtreibung und Sterilisation widersprochen. Bevölkerungspolitik kann nur dann menschlich genannt werden, wenn die Rechte der Eltern im Hinblick auf die Erzeugung und Erziehung von Kindern geachtet und mit aller Kraft Lebensbedingungen gefördert werden, unter denen die Eltern befähigt sind, ihre Verantwortung vor Gott und vor der Gesellschaft wahrzunehmen.

### IV. Kapitel

#### Der Einsatz und die weitere Entwicklung von Mitteln zur Erziehung der Paare und der Jugend

1. Die Ehepaare sind ihr ganzes Leben hindurch mit vielfältiger Verantwortung belastet. Sie suchen Licht und Hilfe. Mit der Gnade Gottes wird sich in vielen Regionen etwas entwickeln, was schon oft von den Ehepaaren selbst begonnen wurde, um die Familien in ihrem Aufbau und ihrer andauernden Entwicklung zu unterstützen.

Die größte Hilfe muß den Eltern für ihre erzieherische Aufgabe gegeben werden. Mit aller Kraft wollen sie die beste Vorsorge für ihre Kinder treffen. Je mehr die Eltern sich ihres Amtes der Fruchtbarkeit bewußt sind, das sich über die gesamte Zeit erstreckt, in der sich die Erziehung ihrer Kinder vollzieht, desto mehr suchen sie inständig nach einem Weg, eine bessere Vorbereitung zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu erhalten. In der Ausübung dieses Amtes der Erziehung wachsen die Gatten selbst überdies in dieses Amt hinein, sie schaffen eine Einheit, sie werden reich in der Liebe, und mit vereinten Kräften widmen sie sich gleichzeitig mit der hohen Aufgabe der Selbsthingabe auch der hohen Aufgabe, Leben und Erziehung zu geben.

2. Der Aufbau der Ehe- und Familiengemeinschaft erfolgt nicht gedankenlos. Darum ist es überall zweckmäßig, zahlreiche bessere Maßnahmen mittelbarer und unmittelbarer Vorbereitung der Jugend auf die Ehe zu ergreifen und auszuarbeiten. Das erfordert die Mitarbeit aller. Eheleute, die bereits wohlunterrichtet sind, werden in dieser Arbeit eine große und unverzichtbare Rolle zu spielen haben. Bei diesen Aufgaben der Bereitstellung von Hilfe für die Gatten und für die Jugendlichen, die

sich auf die Gründung einer Ehe- und Familiengemeinschaft vorbereiten, werden Priester und Ordensleute eng mit den Familien zusammenarbeiten. Ohne diese Zusammenarbeit, in der jeder seine eigene unverzichtbare Rolle spielt, wird es niemals angemessene Methoden der Erziehung zu jener Verantwortung aus Berufung geben, die das Sakrament in helles Licht stellt, so daß sein voller und tiefer Sinn aufscheint.

Die Kirche, die das Treugut des Evangeliums verwahrt, muß diese erhabene Botschaft allen Menschen in der ganzen Welt bringen. Diese Verheißung des Evangeliums, verwurzelt in der Liebe, erleuchtet jeden Aspekt des Ehe- und Familienlebens. Jeder Aspekt, jede Aufgabe und Verantwortung der Ehe- und Familiengemeinschaft erscheint in klarem Licht, in der Liebe zum Nächsten — einer Liebe, die reich an menschlichen Werten ist und geprägt von der interpersonalen Liebe von Vater, Sohn und Heiligem Geist. Möge der Geist der Liebe Christi überall die Familien immer mehr durchdringen, so daß die Eheleute, die Eltern und die Kinder zusammen mit Johannes, dem Lieblingsjünger Jesu, immer tiefer den wundervollen Bezug zwischen der Gottesliebe und der gegenseitigen Liebe verstehen.

## Der Standpunkt der Minderheit

*Das Minderheitengutachten, das das bei weitem umfangreichste ist, behandelt in einem ersten Teil die bisherige Lehrtradition und gibt im zweiten Teil eine Zusammenfassung und zugleich eine Kritik der Mehrheitsposition. In einem dritten Teil warnt es in geradezu beschwörender Form vor den Konsequenzen, die sich aus einer Revision der bisherigen kirchlichen Lehre ergeben müßten. Die Autoren des Gutachtens sind: Prof. J. Ford SJ, Washington; Prof. J. Visser, Academia Alfonsia, Rom; Prof. M. Zalba SJ, Gregoriana/Rom; Prof. St. de Lestapis SJ, Paris/Vannes.*

### I. Die Lehre der Kirche und ihre Autorität

#### A. Stand der Frage

Die zentrale Frage, auf die die Kirche jetzt antworten muß, ist diese: Ist Empfängnisverhütung immer schwerwiegend schlecht (*graviter mala*)? Alle anderen diskutierten Fragen lassen sich in der Endanalyse auf diese einfache und zentrale Frage zurückführen. Wenn auf diese Frage eine klare Antwort gegeben werden kann, dann lassen sich andere Fragen ohne große theologische Schwierigkeit lösen. Die ganze Welt, die Gläubigen wie auch die Nichtgläubigen, möchte wissen, was die Kirche jetzt zu dieser Frage zu sagen hat.

Empfängnisverhütung wird von der Kirche verstanden als jener Gebrauch des ehelichen Rechtes, bei dessen Ausübung der Akt seiner natürlichen Kraft zur Zeugung des Lebens durch die Absicht des Menschen beraubt wird. Kontrazeptive Sterilisation hängt mit der eben gegebenen Definition von Kontrazeption zusammen. Sie kann theologisch als jeder physische Eingriff in den Zeugungsvorgang (*opus naturae*) definiert werden, welcher vor oder nach der eigentlichen Setzung der Zeugungsakte (*opus hominis*) verursacht, daß diese Akte durch die Absicht des Menschen ihrer natürlichen Kraft zur Zeugung des Lebens beraubt werden.

Immer ein Übel (*semper malum*): Etwas, was niemals durch irgendein Motiv oder durch irgendeinen Umstand gerechtfertigt werden kann, ist immer (sittlich) schlecht, denn es ist in sich schlecht. Es ist nicht wegen einer Vorschrift des positiven Rechtes schlecht, sondern auf Grund des natürlichen Gesetzes. Es ist nicht schlecht, weil es verboten ist, sondern es ist verboten, weil es schlecht ist. Der Mord mag als Beispiel dafür dienen, insofern die direkte Tötung einer unschuldigen Person durch kein Motiv und durch keinen Umstand gerechtfertigt werden kann. Die Gläubigen, die „etwas, was immer schlecht ist“, in diesem Sinne verstehen, fragen nun die Kirche: ist Empfängnisverhütung immer schwerwiegend schlecht?

#### B. Welche Antwort hat die Kirche auf diese Frage bis heute gegeben?

In den Dokumenten des Lehramtes und in der ganzen Geschichte der Lehre findet sich eine ständige und gleichbleibende bejahende Antwort.

1. Zuallererst seien einige jüngere Dokumente der päpstlichen Lehrautorität zitiert: die Enzyklika *Casti connubii* von Pius XI. (1930), die Ansprache an die Hebammen von Pius XII. (1951), die Enzyklika *Mater et magistra* von Johannes XXIII. (1961).

Pius XI., *Casti connubii* [Abschnitte 55, 57, 58]:

„Aber es gibt keinen auch noch so schwerwiegenden Grund, der etwas innerlich Naturwidriges zu etwas Naturgemäßem und sittlich Gutem machen könnte. Da nun aber der eheliche Akt seiner Natur nach zur Weckung neuen Lebens bestimmt ist, so handeln jene, die ihn bei seiner Tätigkeit absichtlich seiner natürlichen Kraft berauben, naturwidrig und tun etwas Schimpfliches und innerlich Unsittliches.“

„Da noch vor kurzem einige in offenkundiger Abweichung von der in ununterbrochener Folge von Anfang an überlieferten christlichen Lehre geglaubt haben, amtlich und feierlich über solches Tun anders lehren zu sollen, erhebt die katholische Kirche, von Gott selbst zur Lehrerin und Wächterin der Unversehrtheit und Ehrbarkeit der Sitten bestellt, inmitten dieses Sittenverfalls, zum Zeichen ihrer göttlichen Sendung, um die Reinheit des Ehebandes von solch schimpflicher Makel unversehrt zu bewahren, durch Unsern Mund laut ihre Stimme und verkündet von neuem: Jeder Gebrauch der Ehe, bei dessen Vollzug der Akt durch die Willkür des Menschen seiner natürlichen Kraft zur Weckung neuen Lebens beraubt wird, verstößt gegen das Gesetz Gottes und der Natur; und die solches tun, beflecken ihr Gewissen mit schwerer Schuld.“

„Sollte aber ein Beichtvater oder Seelenhirte, was Gott verhüte, selber die ihm anvertrauten Gläubigen in solche Irrtümer führen oder durch seine Zustimmung oder durch böswilliges Schweigen sie darin bestätigen, so möge er wissen, daß er dem höchsten Richter, ernste Rechenschaft über den Mißbrauch seines Amtes wird ablegen müssen. Er möge sich das Wort Christi gesagt sein lassen: „Blinde sind sie und Führer von Blinden. Wenn aber ein Blinder einen Blinden führt, fallen beide in die Grube.“

Pius XII., Ansprache an die Hebammen, 1951:

„Unser Vorgänger Pius XI. seligen Angedenkens verkündete in seiner Enzyklika *Casti connubii* vom 31. Dezember 1930 von neuem feierlich das Grundgesetz des ehelichen Aktes und der ehelichen Beziehungen: daß nämlich jeder Eingriff der Gatten in den Vollzug des ehelichen Aktes oder in den Ablauf seiner natürlichen Folgen, ein Eingriff, der zum Ziele hat, ihn der ihm innewohnenden Kraft zu berauben und die Weckung neuen Lebens zu verhindern, widersittlich ist und daß keine ‚Indikation‘, kein Notstand ein innerlich sittenwidriges Tun in ein sittengemäßes und erlaubtes verwandeln kann.

Diese Vorschrift hat ihre volle Geltung heute wie gestern, und sie wird sie auch morgen und immer haben, weil sie kein einfaches Gebot menschlichen Rechtes ist, sondern der Ausdruck eines Gesetzes der Natur und Gottes selbst. Mögen Unsere Worte eine sichere Norm bieten für alle Fälle, in denen euer Beruf und euer Apostolat von euch eine klare und feste Entscheidung verlangen.“

„Die direkte Sterilisierung — also jene, die als Mittel oder als Zweck darauf ausgeht, die Zeugung unmöglich zu machen — ist eine schwere Verletzung des Sittengesetzes und deshalb unerlaubt. Auch die öffentliche Autorität hat kein Recht, unter dem Vorwand irgendwelcher ‚Indikation‘ sie zu erlauben, und noch viel weniger, sie vorzuschreiben oder zum Schaden von Schuldlosen zur Ausführung zu bringen.“

Es gibt bekanntlich noch andere Ansprachen Pius' XII., in denen er bis zum Ende seines Lebens explizite und implizite wiederholt hat, daß Empfängnisverhütung immer ein schweres Übel ist. Man beachte zum Beispiel seine Ansprache an die Rota Romana (AAS 33, 1941, 423), an katholische Ärzte (AAS 41, 1949, 559—561), an Familien (AAS 43, 1951, 885), an Histopathologen (AAS 44, 1952, 787), an die Urologenvereinigung (AAS 45, 1953, 673), an ein Genetikersymposium (AAS 45, 1953, 606), an den Kongreß für Fertilität und Sterilität (AAS 48, 1956, 470), an die Hämatologengesellschaft (AAS 50, 1958, 736).

Johannes XXIII. schreibt 1961 in *Mater et magistra*:

„Deshalb ist die grundlegende Lösung des Problems (Übervölkerung) nicht in Mitteln zu suchen, welche die von Gott eingerichtete sittliche Ordnung verletzen und sich gegen die Quellen des Lebens selbst richten, sondern in einem erneuerten wissenschaftlich-technischen Bemühen von seiten des Menschen, seine Herrschaft über die Natur zu vertiefen und auszuweiten. ... Die Weitergabe des Lebens ist von der Natur einem persönlichen und bewußten Tun anvertraut, das als solches den überaus weisen Gesetzen Gottes unterliegt. Das sind unantastbare und unwandelbare Gesetze, die anerkannt und beobachtet werden müssen. Deshalb darf man keine Mittel anwenden und Methoden befolgen, die bei der Weitergabe des Lebens im Pflanzen- und Tierbereich erlaubt sein können. Das menschliche Leben ist heilig. Seit seinem Aufblühen nimmt es direkt Gottes Schöpfertätigkeit in Anspruch. Wenn man seine Gesetze verletzt, beleidigt man seine göttliche Majestät, entwürdigt sich selbst, das Menschentum, und schwächt zugleich die Gemeinschaft, deren Glied man ist“ (Abschnitte 189, 193, 194).

2. Im gegenwärtigen Jahrhundert wird die Antwort der Kirche ebenfalls durch Erklärungen der Bischöfe erhellt, entweder a) durch gemeinsame für bestimmte Regionen oder b) durch einzelne in ihren eigenen Diözesen.

a) Die deutschen Bischöfe 1913 (und daraus folgte einige Jahre später ihre „Anweisung für Beichtväter“), die französischen Bischöfe 1919, die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika 1920, die belgischen Bischöfe 1920, die Bischöfe von Indien 1920, die Bischöfe der Vereinigten Staaten von Amerika 1959, die Bischöfe von England 1964, die Bischöfe von Honduras 1966. In Spanien (1919) gab es acht Diözesen, in denen der Eheonanismus als *peccatum reservatum* galt.

b) Einige Beispiele von Hirtenbriefen dieses Jahrhunderts: Rutten, Lüttich, 1907; Mercier, Mecheln, 1909; Köln, 1913; Kardinal Bourne, Westminster, 1930; Kardinal Montini, Mailand, 1960; Kardinal Gracias, Bombay, 1961. Noch bemerkenswerter war die Erklärung von Kardinal Bourne unmittelbar nach der Lambeth-Konferenz von 1930 wegen der Tatsache, daß er die (anglikanischen) Bischöfe der Lambeth-Konferenz öffentlich beschuldigte, sie hätten jeden Anspruch aufgegeben, sich als „rechtmäßige Interpreten christlicher Sittlichkeit“ ausgeben zu können.

Es muß erwähnt werden, daß der Heilige Stuhl zwischen 1816 und 1929 neunzehnmal Fragen in dieser Angelegenheit durch die Römische Kurie beantwortet hat. Seither hat er fast noch einmal so oft gesprochen. In den jeweils gegebenen Antworten war mindestens implizite unterstellt worden, daß Empfängnisverhütung immer schwerwiegend schlecht ist.

3. Die Geschichte liefert den vollsten Beweis dafür (vgl. besonders die ausgezeichnete Arbeit von Prof. John T. Noonan, *Contraception*, Harvard University Press, 1965), daß die Antwort der Kirche von Anfang an bis in dieses Jahrzehnt immer und überall die gleiche gewesen ist. Man kann keine Periode der Geschichte, kein Dokument der Kirche, keine theologische Schule, kaum einen katholischen Theologen finden, in oder von denen verneint worden wäre, daß Kontrazeption immer schwere Sünde sei. Die Lehre der Kirche in dieser Angelegenheit ist absolut unveränderlich. Bis in das gegenwärtige Jahrhundert war diese Lehre auch friedlicher Allgemeinbesitz aller anderen Christen, ob Orthodoxe oder Anglikaner, oder Protestanten. Die Orthodoxen halten noch heute an der gemeinsamen Lehre fest.

Die theologische Geschichte des Gebrauchs der Ehe (*usus matrimonii*) ist sehr verwickelt. Sie hat sich im Laufe der Jahrhunderte bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil sehr stark entfaltet. Lehren, die sich in dieser Weise langsam entfaltet haben, sind insbesondere: die Lehre von der Natur der geschlechtlichen Begierde, die Lehre von der (läßlichen) Sündhaftigkeit des Gebrauchs der Ehe ohne Zeugungsabsicht oder aus den Beweggründen der Begierlichkeit, die Lehre über den positiven Wert des geschlechtlichen Elements im Gebrauch der Ehe und wie es mit ehelicher Liebe im Zusammenhang steht. Ferner wird auch heute die menschliche Geschlechtlichkeit und ihr echter Wert positiver betrachtet. Die Geschichte dieser Entwicklung ist keinesfalls einfach.

Im Gegensatz dazu ist die theologische Geschichte der Empfängnisverhütung, vergleichsweise gesagt, einfach genug, mindestens im Hinblick auf die zentrale Frage: Ist Empfängnisverhütung immer schwere Sünde? Denn in der Beantwortung dieser Frage hat es nie irgendeine Änderung und kaum eine Entwicklung der Lehre gegeben. Die Arten der Formulierung und Darlegung dieser Lehre haben sich entwickelt, aber nicht die Lehre selbst.

Darum ist es nicht die Frage einer 1930 aufgestellten Lehre, die wegen neuer physiologischer Tatsachen und neuer theologischer Perspektiven geändert werden müßte. Es ist vielmehr die Frage einer Lehre, die von der Kirche unverändert und authentisch bis in das gegenwärtige Jahrzehnt gelehrt worden ist.

### C. Unbefriedigende Erklärungen des Ursprungs und der Entwicklung der Lehre der Kirche

Unter denen, die die Lehre zu ändern wünschen (oder erklären, sie habe sich bereits entfaltet), sind jene, die sich auf verschiedene frühere Umstände berufen, als ob die Sündhaftigkeit der Empfängnisverhütung in diesen Umständen wurzele und durch sie erklärt werde. Sie argumentieren weiter, daß die Lehre, da sich diese Umstände völlig geändert hätten, berechtigterweise selber geändert werden könne. Beispiele dieser Art der Argumentation sind folgende:

1. Einige sagen, die Grundlegung dieser Lehre sei der folgende Bibeltext gewesen: „Wachset und mehret euch.“ Die Sündhaftigkeit der Empfängnisverhütung würde dann in der Verletzung dieser positiven Vorschrift liegen. Aber Theologen und die Kirche haben Empfängnisverhütung nicht als Verletzung einer positiven Vorschrift betrachtet, sondern als Verletzung einer negativen Vorschrift, die immer und überall verpflichtet: „auf daß niemand menschliches Leben in seinen unmittelbaren Ursachen hindere“, oder: „auf daß niemand die Hinordnung dieses

Aktes oder dieser Vorgänge auf das Wohl der Art (bonum speciei) verletze“.

Die Theologen haben niemals gesagt: „Mord ist immer schlecht, weil Gott gesagt hat, ‚Wachset und mehret euch‘, sondern weil er gesagt hat, ‚Du sollst den Unschuldigen nicht töten‘.“ In ähnlicher Weise haben sie nicht gesagt, Empfängnisverhütung sei schlecht, weil Gott gesagt hat, „Wachset und mehret euch“, sondern sie haben sie in gewisser Weise dem Mord analog angesehen. Diese Analogie gab es beständig in der Überlieferung bis in das 18. Jahrhundert. Und in noch jüngerer Zeit wurde sie von der Hierarchie von Deutschland (1913) und Indien (1960) angerufen. Durch den Lauf der Jahrhunderte hat die Sündhaftigkeit der Empfängnisverhütung in der Verletzung der wesentlichen Hinordnung der Zeugungskraft auf das Wohl der Art gelegen. Das ist in verschiedenen Formulierungen zum Ausdruck gebracht worden. Aber in jedem Stadium ist es klar ersichtlich, daß Empfängnisverhütung wesentlich gegen die negative Vorschrift verstößt: „Man darf den ehelichen Akt nicht seiner natürlichen Kraft zur Zeugung neuen Lebens berauben.“

2. Einige sagen, die Kirche habe die Empfängnisverhütung wegen demographischer Erfordernisse verurteilt, der Notwendigkeit größerer Familien in der Landbevölkerung, der hohen Sterberate unter den Neugeborenen usw. Darum argumentieren sie: Da diese Umstände nicht mehr vorliegen, ist die Grundlage der Lehre entfallen, und die Lehre selbst müßte beiseite gelegt werden. Darauf muß geantwortet werden, daß sowohl der hl. Augustinus als auch der hl. Thomas gelehrt haben, daß unsere Erde bereits genügend bevölkert sei. Es gibt keinen Beweis dafür, daß solche Überlegungen wie die in diesem Absatz zitierten auf die Lehre der Väter oder der Theologen oder des Lehramtes irgendeine Auswirkung gehabt haben.

3. Einige sagen, daß ältere Theologen deswegen die Empfängnisverhütung abgelehnt haben, weil sie fälschlich annahmen, die Zeugungsabsicht sei immer erforderlich, um den Gebrauch des ehelichen Rechtes nicht als sündhaft ansehen zu müssen. Zur Antwort: Offenbar wurde regelmäßig auf der Notwendigkeit der Zeugungsabsicht bestanden, damit nicht die läßliche Sünde der geschlechtlichen Begierlichkeit begangen werde, und zweifellos hat diese Lehre die Verurteilung der Empfängnisverhütung unterstützt. Aber es ist unmöglich einzusehen, weshalb dann die schwere Sündhaftigkeit der Empfängnisverhütung als ein unbedeutender Mangel in Sachen der Keuschheit bezeichnet werden konnte. Unter den Theologen war Empfängnisverhütung ein verdammenswertes Verbrechen (*flagitium damnabile*), ein antizipierter Mord, eine schwere und naturwidrige Sünde. Ihre Sündhaftigkeit jetzt unter Berufung auf einen Mangel der Zeugungsabsicht zu erklären wäre genauso albern (*ineptum*), wie zu sagen, daß ein Mörder deswegen die Todesstrafe verdiene, weil er bei der Begehung des Mordes das Werkzeug eines anderen ohne dessen Erlaubnis benutzt habe. Es ist nicht die Lehre über die Sündhaftigkeit der Kontrazeption, die sich heute entfaltet hat, sondern vielmehr die Lehre von der geschlechtlichen Begierlichkeit im Gebrauch der Ehe.

4. Einige sagen, die Lehre der Kirche habe auf der falschen Annahme beruht, alle ehelichen Akte (*actus conjugales*) seien schon aufgrund ihrer bloßen Natur zeugend, während doch die physiologischen Tatsachen zeigen, daß sehr wenige von ihnen fruchtbar sind oder neues Leben hervorbringen. Darauf ist zu antworten, daß die älteren Denker viele eheliche Akte als in Wirklichkeit unfrucht-

bare kannten, z. B. während der Schwangerschaft und im höheren Alter. Ferner wäre eine berechtigte Folgerung aus den heute bekannten Tatsachen diese: Es gibt wenige Akte, die tatsächlich geeignet sind, neues Leben hervorzu- bringen; daher gibt es wenige Akte, in denen sich jemand durch kontrazeptives Handeln der spezifischen Sündhaftigkeit der Empfängnisverhütung aussetzen würde. Aber die Tatsachen fordern uns jetzt, da wir genauere Kenntnis über die Fertilität haben, nicht zu kontrazeptivem Eingreifen auf; sondern vielmehr dazu, daß wir sie in besonderer Weise achten.

5. Andere sagen, die Lehre der Kirche gründe sich auf einen veralteten mittelalterlichen Begriff von „Natur“, nach dem die Natur ihre eigenen Vorgänge auf ihre eigenen natürlichen Zwecke hinordne, die von der „Absicht der Natur“ und von Gott festgelegt seien. Die der von der Natur eingerichteten Ordnung zuwiderlaufende Empfängnisverhütung werde als in sich schlecht angesehen, eben weil sie „widernatürlich“ sei.

Als Antwort darauf: Erstens war die Lehre der Kirche bereits voll ausformuliert und über einige Jahrhunderte beständig weitergegeben worden, ehe die scholastische Philosophie ausgedacht wurde. Sie läßt sich zweitens in keiner Weise von irgendeiner Philosophie der Natur herleiten (der Scholastiker, der Stoiker oder anderer), in der die natürliche physische Ordnung das allgemeine Kriterium für die Sittlichkeit des Menschen ist. Drittens sagt die Theologie (ebenso wie die scholastische Philosophie) nicht, daß die physische Ordnung der Dinge auf ihren natürlichen Zweck im Hinblick darauf unverletzlich ist, weil sie „natürlich“ ist. Sie schreibt allerdings diesem Akt und dem Zeugungsvorgang genau deswegen eine besondere Unverletzlichkeit zu, weil beide neues menschliches Leben zeugend sind und das Leben nicht der Herrschaft des Menschen unterliegt. Es geschieht das nicht wegen irgendeiner Philosophie, die die physische Ordnung der Natur als solcher zum Kriterium der Sittlichkeit menschlicher Akte machen wollte.

#### D. Warum lehrt die Kirche,

#### daß Empfängnisverhütung immer schwer sündhaft ist?

Wenn wir Argumente vorbringen könnten, die sich klar und zwingend allein auf die Vernunft gründen ließen, dann wäre es weder für unsere Kommission nötig zu existieren noch würde der gegenwärtige Stand der Angelegenheit in der Kirche so sein, wie er ist.

1. Die Väter, die Theologen und die Kirche selbst haben immer gelehrt, daß bestimmte Akte und die Zeugungsvorgänge irgendwie besonders unverletzlich sind, nämlich gerade deswegen, weil sie zeugende sind. Diese Unverletzlichkeit wird immer dem Akt und Vorgang zugeschrieben, die beide biologisch sind; aber nicht insoweit, als sie biologisch sind, sondern insoweit, als sie human sind, nämlich insoweit sie Gegenstand menschlicher Akte (*actum humanorum*) und auf Grund ihrer Natur zum Wohle der menschlichen Art bestimmt sind.

2. Die Unverletzlichkeit wurde viele Jahrhunderte von den Vätern, den Theologen und vom kanonischen Recht aus der Analogie zur Unverletzlichkeit des menschlichen Lebens selbst erklärt. Diese Analogie ist nicht bloß eine rhetorische oder bildliche, sondern sie drückt eine grundlegende sittliche Wahrheit aus. Wie bereits bestehendes (*in facto esse*) menschliches Leben unverletzlich ist, so ist dieses auch in seinen nächsten (*proximis*) Ursachen (*vita in fieri*) irgendwie unverletzlich. Um es anders zu sagen: Ge-

radeso wie schon bestehendes menschliches Leben der Herrschaft des Menschen entzogen ist, so ähnlich ist es auch mit dem menschlichen Leben, wie es zustande kommt; das heißt, der Akt und der Zeugungsvorgang sind, weil sie generativer Art (generativi) sind, seiner Herrschaft entzogen. Im Laufe der Jahrhunderte hat die scholastische Philosophie diese Unverletzlichkeit weiter erklärt und auf die wesentliche Zuordnung des Aktes und des Zeugungsvorganges auf das Wohl der Art gegründet.

3. Der Untergrund dieser Lehre hätte verschiedene christliche Auffassungen zur Voraussetzung, die die Natur Gottes und des Menschen betreffen, die Einheit von Leib und Seele, die eine menschliche Person hervorbringt, Gott als den höchsten Herrn menschlichen Lebens, die je besondere Erschaffung jeder einzelnen menschlichen Seele. Darüber hinaus wird der Wert menschlichen Lebens als grundlegendes Gut vorausgesetzt, das in sich selbst den Grund für seine Unverletzlichkeit trägt, nicht weil es von Gott ist. Diese Quasi-Heiligkeit natürlichen menschlichen Lebens (es wird an die Erwähnung bei Johannes XXIII. erinnert) wird in der Lehre der Kirche auf die generativen Akte und Zeugungsvorgänge als solche ausgedehnt. Dies ist zumindest die Art, sich das Problem vorzustellen, wenn wir die klassische traditionelle Analogie zum Mord und die Härte verstehen wollen, mit der die Väter, die Theologen und alle gläubigen Christen beständig die Empfängnisverhütung verworfen haben.

Man sollte von dieser Betrachtung auch nicht jene Sündhaftigkeit in der Kontrazeption ausschließen, die gerade aus der verletzten Keuschheit abgeleitet wird: erstens weil Keuschheit als den ganzen Zeugungsvorgang ordnend verstanden wird, und zweitens weil (besonders im Altertum) der eheliche Akt, der aus unentschuldigter Begierlichkeit hervorging, aus diesem Grunde als läßlich sündhaft angesehen wurde.

4. Die philosophischen Argumente, mit denen die Lehre der Kirche unterbaut wird, werden von verschiedener Seite in unterschiedlicher Weise vorgetragen. Einige erblicken die Sündhaftigkeit hauptsächlich in der Tatsache, daß die Zeugung selbst (d. h. der Akt und der Zeugungsvorgang) ein bestimmtes grundlegendes menschliches Gut ist (wie die Wahrheit, wie das Leben selbst ein solches Gut ist). Es vorsätzlich zu zerstören ist darum offensichtlich schlecht (evidenter male). Denn eine direkt und aktiv einem grundlegenden menschlichen Gut entgegenstehende Absicht zu haben ist etwas in sich Schlechtes. Der hl. Thomas hat bei der Diskussion dieses Problems von diesem Gut gesprochen, indem er sich auf „den Menschen in seiner unmittelbaren Potentialität“ bezog.

Andere leiten die Sündhaftigkeit auch von der Verletzung der Ordnung her, durch die der Akt und der Vorgang, beide zum Wohl der Art bestimmt, wesentlich ihrer Beziehung zu diesem Wohl der Art beraubt und dem Wohl des Individuums untergeordnet werden. Dieses Argument hat Pius XII. entwickelt.

5. Man beachte aber: Erstens ist die Frage nicht ausschließlich oder in erster Linie eine philosophische. Sie hängt von der Natur des menschlichen Lebens und der menschlichen Geschlechtlichkeit ab, so wie diese theologisch von der Kirche verstanden wird. Zweitens benötigen die Menschen in dieser Angelegenheit die Hilfe der Lehre der Kirche, erklärt und angewandt unter der Führung des Lehramtes, so daß sie mit Gewißheit und Sicherheit den Weg, die Wahrheit und das Leben in die Arme schließen können.

Pius XI. hat zu diesem Punkt in *Casti connubii* erklärt:

„Nun weiß aber ein jeder, wie vielen Täuschungen das Tor geöffnet und wieviel Irrtum der Wahrheit beigemischt würde, wenn da der einzelne allein mit dem bloßen Lichte seiner Vernunft sich voranhelfen oder die Wahrheit durch eigene Auslegung der Offenbarung ausfindig machen müßte. Wenn das schon von vielen anderen Wahrheiten der sittlichen Ordnung gilt, so gilt es erst recht in Sachen der Ehe, wo die sinnliche Leidenschaft den schwachen Menschen so leicht überrumpeln, täuschen und verführen kann.“

„Denn sie, die Kirche, hat Christus der Herr selbst zur Lehrerin der Wahrheit bestellt, auch zur Leitung und Führung im sittlichen Leben, wengleich hier vieles dem Menschenverstand an sich nicht unzugänglich ist.“

#### E. Warum kann die Kirche

##### ihre Antwort auf diese zentrale Frage nicht ändern?

1. Die Kirche kann ihre Antwort nicht ändern, weil diese Antwort wahr ist. Was auch immer eine vollkommene Formulierung der Lehre oder ihre mögliche echte Entfaltung angeht, die Lehre selbst kann nicht substantiell unwahr sein. Sie ist wahr, weil sich die katholische Kirche, die von Christus eingesetzt ist, um den Menschen einen sicheren Weg zum ewigen Leben zu zeigen, während all der Jahrhunderte ihrer Geschichte nicht so schwer irren konnte. Die Kirche kann sich nicht alle Jahrhunderte hindurch, nicht einmal ein Jahrhundert lang, substantiell in der Verkündigung einer Lehre irren, die in ihrer Bedeutung für Glaube und Sitten höchst bedeutsam ist, wenn ihre Befolgung beständig und zwingend als heilsnotwendig vorgetragen worden ist. Die Kirche konnte sich nicht so viele Jahrhunderte hindurch, nicht einmal für ein Jahrhundert, geirrt haben, indem sie im Namen Jesu Christi unter schwerer Verpflichtung sehr schwere Lasten auferlegte, wenn nicht wirklich Jesus Christus diese Lasten auferlegt hätte. Die katholische Kirche konnte nicht im Namen Jesu Christi für so viele unter den Gläubigen überall in der Welt so viele Jahrhunderte hindurch wegen einer im Namen Christi verkündeten falschen Lehre die Gelegenheit zur formalen Sünde und zum geistlichen Ruin geliefert haben. Wenn die Kirche in solcher Weise irren könnte, dann wäre die Autorität des ordentlichen Lehramtes in Sachen der Sittlichkeit in Frage gestellt, und die Gläubigen könnten dann nicht — besonders in Sachen der Geschlechtlichkeit — Vertrauen in die vom Lehramt überlieferte Morallehre, besonders in sexuellen Dingen, haben.

2. Es geht hier nicht um die Frage der Irreformabilität von *Casti connubii*. Die Lehre der Kirche hatte ihren Anfang nicht in *Casti connubii*, auch hängt sie nicht vom Grad der Autorität ab, mit dem Pius XI. in jenem Dokument die Kirche unterrichten wollte. Die Lehre der Kirche in dieser Sache hätte selbst dann ihre eigene Gültigkeit und Wahrheit, wenn *Casti connubii* nie geschrieben worden wäre. (Als die Veröffentlichung erfolgte, sahen alle darin nichts Neues, sondern die wahre Lehre der Kirche.) Unsere Frage ist eine Frage der Wahrheit dieser Aussage: Empfängnisverhütung ist immer ein schweres Übel. Die Wahrheit dieser Lehre stammt aus der Tatsache, daß sie mit solcher Beständigkeit, mit solcher Allgemeingültigkeit, mit solch verpflichtendem Zwang immer und überall als von den Gläubigen zu halten und zu befolgen vorgetragen wurde. Eine technische und juristische Untersuchung der Irreformabilität und Infallibilität von *Casti connubii* (als ob die wahre Lehre nach Beseitigung dieses Hindernisses gefunden und gelehrt werden könne) lenkt von der zentralen Frage ab und nimmt ihre Antwort vorweg.

3. Man kann subtil über viele Fragen diskutieren: z. B. ob die Lehre wegen des Wortlautes von *Casti connubii* infallibel ist, ob die Kirche etwas irrtumsfrei lehren oder definieren kann, was nicht förmlich geoffenbart ist, ob die Kirche — irrtumsfrei oder nicht — maßgeblich und in verpflichtender Weise die Grundsätze des Naturrechts lehren kann. Aber nach alledem wissen wir in der Praxis doch, was die Kirche tun kann, nämlich aus dem, was sie immer getan hat, sei es implizite durch irgendeine Handlung oder explizite mit der Berufung auf ihre von Christus selbst herstammende Macht: die Gläubigen in sittlichen Dingen zu unterrichten.

Bei der Beschäftigung mit dieser Frage in subtiler Weise zu diskutieren, ob die Lehre technisch „durch Urteil des Lehramtes infallibel“ ist, ist überflüssig (*supervacaneum*). Denn wenn diese Lehre nicht substantiell wahr ist, dann wird das Lehramt selbst in jeder sittlichen Frage leer und nutzlos erscheinen.

#### F. Neue Erwähnungen des Lehramtes und seiner Autorität

1. Nicht jedermann scheint heute anzuerkennen, was über Natur, Funktion und Autorität des Lehramtes allgemein festgehalten und überliefert worden ist. Denn unter denen, die sagen, daß die Lehre von *Casti connubii* reformabel sei, und die sagen, daß Empfängnisverhütung nicht immer in sich schlecht sei, scheinen einige eine radikal abweichende Auffassung über Natur und Funktion des Lehramtes zu haben, besonders in sittlichen Fragen. So lesen wir in dem Bericht über die Generalsitzung (Vollversammlung) unserer Kommission vom 25. bis 28. März 1965 auf den Seiten 52—53 die folgende Darstellung der Meinungen gewisser Kommissionsmitglieder:

„I. Natur ist nicht etwas ganz Vollständiges, sondern sie ist in gewissem Sinne ‚sich selbst machend‘. Wir können sie nicht anders als im Überblick erfassen, denn einen festgelegten Plan der Natur gibt es nicht...“

„II. Der Grundsatz von der Kontinuität [der Lehre] betrifft nicht genau bestimmte Urteile über Handlungsweisen, als ob diese ein für allemal für jedermann festgelegt seien. Vielmehr bezieht er sich auf die ewigen Werte, die zu schützen, zu entdecken und zu verwirklichen sind. Folgerichtig betrifft die Kontinuität weder Formulierungen noch konkrete Situationen. Es genügt zu einem bestimmten Zeitpunkt, wenn das Urteil über eine sittliche Frage ‚für den Zeitpunkt‘ ‚geschichtsgerecht‘ [deutsch im Original] (historisch gültig) wahr ist...“

„IV. Die Funktion des Lehramtes besteht daher nicht in der Definition von Handlungsweisen (*„comportements“*) in sittlichen Fragen, es sei denn, daß von kluger Führung gesprochen wird. Denn seine eigene Rolle, wie die für das Evangelium, ist es, für jene breiteren Klärungen zu sorgen, die benötigt werden. Aber es kann nicht Aussagen von einer Art verkünden, daß sie im Gewissen zu genau bestimmten Handlungsweisen verpflichtet; es würde das bedeuten, gegen jene Achtung vor dem Leben vorzugehen, die ein absoluter Wert ist...“ [kursiv im Original].

Es ist darum keine Überraschung, wenn einige Theologen in der heutigen Kirche keine Schwierigkeit darin finden, entweder einzugestehen, die Kirche habe geirrt, oder zu erklären, das, was sie heute für irrig halten, sei historisch wahr und gültig gewesen in der Zeit, in der es sich ereignete, oder die sogar der Kirche die Kraft der Verpflichtung des Gewissens der Gläubigen in gerade schwebenden konkreten Fällen absprechen, insbesondere in Verbindung mit der Frage des Naturrechts.

2. Jene aber, die in diesen Fragen einen mehr traditionellen Weg einschlagen, verweisen auf verschiedene Dokumente des Heiligen Stuhles. Dafür einige wenige Beispiele:

a) Pius XII. in seiner Adresse *Magnificate Dominum* (AAS 46, 1954, S. 671 f.):

„Die Gewalt der Kirche ist keineswegs an die Grenzen der, wie sie es nennen, ‚rein religiösen Angelegenheiten‘ gebunden; vielmehr unterliegt ihrer Zuständigkeit auch der ganze Bereich des Naturgesetzes, dessen Verkündigung, Deutung und Anwendung, soweit deren sittlicher Charakter in Betracht kommt. Die Beobachtung des Naturgesetzes gehört nämlich nach Gottes Anordnung zu dem Weg, auf dem der Mensch seinen übernatürlichen Zielen zustreben soll. Nun aber ist die Kirche auf dem Weg zum übernatürlichen Ziel die Führerin und Hüterin der Menschen. Diesen Standpunkt haben schon die Apostel und nachher, von den ersten Zeiten an, die Kirche immer eingenommen; sie nimmt ihn auch heute ein, und zwar nicht nach Art eines privaten Führers und Ratgebers, sondern kraft des Auftrags und der Autorität des Herrn.“

b) Johannes XXIII. in seiner Enzyklika *Pacem in terris* (1963), in der er von sozialen Fragen spricht und von der Autorität der Kirche, die Grundsätze des Naturrechts anzuwenden:

„In der Tat darf niemand außer acht lassen, daß es Recht und Pflicht der Kirche ist, nicht nur die Reinheit der Glaubens- und Sittenlehre zu schützen, sondern ihre Autorität auch im Bereich diesseitiger Dinge einzusetzen, wenn nämlich die Durchführung der kirchlichen Lehre in konkreten Fällen ein solches Urteil notwendig macht.“

c) Das Zweite Vatikanische Konzil bekräftigt in der Konstitution über die Kirche, Abschnitt 25, den verpflichtenden Charakter der Lehrautorität des obersten Pontifex, wenn er authentisch, wenn nicht sogar infallibel spricht.

Weiterhin scheinen unter denen, die denken, die heutige Kirche könne jetzt sagen „Empfängnisverhütung sei nicht immer schwerwiegend schlecht“, einige zu sein, die die menschliche Natur so auffassen, als befinde sie sich in einer dauernden und wesensnotwendigen Entwicklung. Es gibt einige, die nichts in sich Schlechtes als notwendig mit irgendeiner äußeren menschlichen Handlung verknüpft anerkennen wollen. Es gibt einige, die Selbstmord, Abtreibung, außerehelichen Verkehr, ja selbst den Ehebruch unter gewissen Umständen gestatten. Es gibt einige, die, was in diesen Fragen mindestens gleichbedeutend ist, den Grundsatz vertreten, der Zweck heilige die Mittel. Es gibt einige, die Situationsethik, einen sittlichen Relativismus oder die „Neue Moral“ pflegen (*colunt*). Es gibt einige, die leugnen oder bezweifeln, daß die Lehrautorität der Kirche sittliche Wahrheiten des Naturrechts irrtumsfrei verkünden kann. Es gibt einige, die zu leugnen scheinen, daß die Lehrautorität der Kirche die Gewissen der Gläubigen in konkreten und Einzelfällen in jeder sittlichen Frage verpflichten kann. Die Folgerungen, die sich in unserer Materie aus solchen Grundsätzen ergeben, müssen exakt geprüft werden, auf daß wir sehen, zu welchen weiteren Folgerungen sie uns schließlich drängen werden.

#### G. Sinnreiche Hinweise auf die jüngste Lehrentwicklung

1. In bezug auf die geschlechtlichen Akte und deren natürlichen Folgen ist es möglich, folgendes zu tun:

- a) Enthaltsamkeit üben,
- b) eine unvollkommene Aktivierung, einschließlich des *plexus reservatus*,
- c) ohne Verstümmelung in das Wirken der Natur eingreifen, zum Beispiel durch den Gebrauch der Pille zur Empfängnisverhütung,
- d) durch eine irreversible Operation in das Wirken der Natur eingreifen, zum Beispiel durch Sterilisation,
- e) in das Wirken des Menschen (*opus hominis*) eingreifen, dadurch, daß der Akt selbst seiner Zeugungskraft beraubt wird, wie beim Onanismus,
- f) gegen den Embryo eingreifen in der Auffassung, er sei noch nicht mit Vernunft beseelt,

g) gegen die Leibesfrucht eingreifen, die mit Vernunft be-  
seelt ist, durch Abtreibung im eigentlichen Sinne,

h) gegen das neugeborene mißgebildete Kind eingreifen.

2. Die Eingriffe (a) bis (d) verderben den Akt selbst nicht.  
(c) und (d) greifen in das Wirken der Natur (*opus natu-  
rae*) ein, aber vor dem Beginn irgendeiner Art von neuem  
Leben. Der Eingriff (e) betrifft das Wirken des Menschen  
(*opus hominis*), nämlich durch Onanismus, der gegen das  
Wirken der Spermata gerichtet ist. Die Eingriffe (f) und  
(g) berühren das befruchtete Ei. Der mittelalterliche  
Zweifel kehrt jetzt wieder, wenn jemand fragt, ob es im  
Augenblick der Befruchtung oder später mit Vernunft be-  
seelt wird, oder vielleicht wenn die Differenzierung von  
Plazenta und Embryo nach der Eieinnistung anfängt.

3. Bisher hat die Kirche menschliche Eingriffe in die ge-  
schlechtliche Betätigung von c an verurteilt, gleichgültig  
ob es sich um die Frage der Behinderung oder der Ver-  
eitelung der natürlichen Kraft des Verkehrs der Eheleute  
handelte. Seit wenigen Jahren erlauben einige Theologen  
den Eingriff c. Später erlaubten einige in besonderen Fäl-  
len auch d. Jetzt erlauben mehrere mit Leichtigkeit (*faci-  
lius*) auch, mindestens wenn es sich nicht um ein die innige  
Vereinigung hinderndes *artificum* (Kondom) handelt.  
Es gibt welche, die bereit zu sein scheinen, zuzugestehen,  
wenn es mit Sicherheit feststellbar ist, daß die Vernunft-  
beseelung nicht im Augenblick der Befruchtung erfolgt.  
Ja es scheint sogar g nicht von allen absolut ausgeschlossen  
zu werden. Und das scheint nicht ohne Logik zu ge-  
schehen. Mit Rücksicht darauf sollten die eben beschrie-  
benen Vorstufen sorgfältiger (*cautius*) aufgezeigt werden.

## II. Philosophische Grundlagen und Argumente von anderen und deren Krisis

(Nicht alle haben jedes anerkannt oder die Dinge in der  
gleichen Weise vorgetragen)

### A. Zusammenfassende Darstellung

1. Die unveränderlichen Grundsätze des Naturrechts  
scheinen reduziert zu werden:

a) auf die Unterwerfung unter Gott;

b) auf die Achtung vor der menschlichen Person — oft nur  
unter ihrem geistigen Aspekt und in einseitiger Form;

c) auf die Pflicht, irdische Kultur durch Humanisierung  
der Natur voranzutreiben.

Wenn diese Werte gewahrt sind, dann ist dem Eingreifen  
der Menschen in die Natur nicht a priori durch irgend-  
welche Begrenzungen eine Schranke gesetzt. Dies gilt für  
den eigenen Organismus, wenn alle abergläubische Ehr-  
erbietung für biologische Integrität eliminiert worden ist.  
Teile, Organe, Funktionen des Menschen werden als von  
ihm getrennt (*contradistincta*) aufgefaßt. Sie sind ihm kul-  
tureller Werte wegen unterworfen, beinahe so wie Pflan-  
zen und Tiere. So erkennen sie jetzt die Masturbation als  
therapeutisch nützlich an, die Sterilisation zur Vermeidung  
einer Lebensgefahr auf Grund des Gebrauchs der  
Genitalfunktion in der Ehe und gegen die Leibesfrucht  
unternommene Handlungen, damit wenigstens die Ge-  
bärende überlebe. Ihr Grundargument: im Komplex die-  
ser Eingriffe werden die wahren existentiellen Werte  
durch die gerade beste verfügbare Methode angestrebt  
(*intenduntur*).

2. Die menschliche Natur und die je besonderen Normen  
der Sittlichkeit werden als in der Geschichte anpaßbar  
und vollendbar aufgefaßt, so daß sie echte Änderungen

zulassen. Sie meinen nicht bloß neue Anwendungen und  
neue Arten des Vorgehens da, wo die natürliche Qualität  
solcher Handlungen auf äußeren Umständen beruhen  
mag. Wenn sich ferner die Fruchtbarkeit und die Sterb-  
lichkeit des Menschen verändert haben, dann muß sich  
seine geschlechtliche Betätigung nicht ändern, sondern  
eher die dafür in *Casti connubii* niedergelegte sittliche  
Norm, indem generative Akte ihrer Zeugungskraft be-  
raubt werden. Soweit diese Frustrierung dem Nutzen der  
Person dient und so ihren Wert erhöht, gilt sie eo ipso als  
recht geordnet.

3. Die Lehrautorität der Kirche soll die Entwicklung der  
Kultur nicht hindern, indem sie die Herrschaft über die  
Natur begrenzt oder Handlungsweisen festlegt. Die Er-  
fahrung wird zeigen, was in den konkreten Situationen  
gut ist oder schlecht, wie es das erfahrende Subjekt hier  
und jetzt entdeckt. Darum soll a), belehrt durch die Er-  
fahrung vergangener Irrtümer, das Lehramt nicht als irr-  
tumsfrei vortragen, was immer nicht eindeutig in der  
Offenbarung enthalten ist. b) Es wird, seiner Grenzen be-  
wußt, das, was die Mehrzahl der Gläubigen als ungewiß  
empfindet, nicht als Norm des Naturrechts aufstellen, son-  
dern es wird vernünftige Kriterien für eine bestimmte  
Zeit vorschreiben (das ist die Art, die Erklärung von  
*Casti connubii* zu interpretieren). Diese Kriterien sind  
veränderbar und sollten dem Fortschritte der Kultur ent-  
sprechend verändert werden. c) Beim Studium der Natur  
wird das Lehramt die Methoden des Handelns dem Ur-  
teil und der Verantwortung der Wissenschaftler über-  
lassen, ohne die Forschung der Katholiken zu hindern,  
wie es oft in der Vergangenheit mit Verlust an Einfluß  
auf die Welt geschehen ist. („Methoden“ verstehen sie  
nicht unter bloß technischem Aspekt, sondern insofern als  
die Wissenschaft sie als den menschenfreundlichen Zielen  
angepaßter aufzeigt und sie damit durch die Intention  
versittlicht, zum Beispiel die Versittlichung der Empfäng-  
nisverhütung durch ihre Anwendung zur Geburten-  
regelung.)

4. Als moralische Kriterien der Methoden zur Erforschung  
der Natur zum Zwecke ihrer Verbesserung und Humanis-  
ierung werden die folgenden betrachtet: a) die Grund-  
intention der handelnden Person, die menschenwürdig  
sein und ihre Werte bereichern muß. Diese ist im Ge-  
samt seines Handelns zu begreifen und nicht notwen-  
digerweise in Einzelhandlungen, für sich genommen, son-  
dern vielmehr als einer höheren Finalität untergeordnet.  
b) Die Mittel, mit denen diese erreicht wird, dürfen die  
Würde oder die Rechte anderer nicht unmittelbar ver-  
letzen. Das heißt, sie dürfen andere nicht als Mittel zur  
Verwirklichung der Werte benutzen. Im übrigen aber  
sind die Mittel sittlich indifferent und im einzelnen nach  
der Intention der handelnden Person zu beurteilen. c) Die  
Schäden, die infolge physischer Notwendigkeit bei irgend-  
wie berechenbaren Eingriffen entstehen, sollten so gering  
wie möglich sein. d) Es sollte jene Methode des Handelns  
angewandt werden, die in der gegebenen Situation die  
menschenwürdigere ist.

5. Der Sinn und die Sittlichkeit des Geschlechtlichen in  
der Ehe. A. Außer Diskussion bleiben nach allgemeiner  
Übereinstimmung: a) Die Bedeutung der Geschlechtlich-  
keit für die Vollendung und Bestimmung der mensch-  
lichen Existenz, insofern sie geschlechtlich ist. b) Die  
Würde der ehelichen Liebe und ihr nutzbringender Ein-  
fluß auf elterliche Gemeinschaft. c) Die Eignung und die  
klare sittliche Notwendigkeit häufigerer geschlechtlicher

(carnalibus) Akte für die Paare, damit ihr ehelicher Einklang und ihr Eifer, Nachkommen anzunehmen und zu erziehen, aufrechterhalten bleiben. d) Die Nobilität dieses Aktes, die die Mitte hält zwischen der gegenwärtigen Überbetonung und der pessimistischen Entwertung in der Vergangenheit. e) Die Verpflichtung zu verantwortlicher Elternschaft, die auf die zukünftige Erziehung der Kinder entsprechend den Umständen der Familie und Gesellschaft achtet. f) Das Urteil über die Kinderzahl, das persönlich von den Gatten selbst zu fällen ist.

B. Was in Frage steht, ist zu wissen, ob häufiger Verkehr in der Ehe notwendig oder sogar sittlich verpflichtend ist, um die höchsten Werte der Eheleute, der Kinder und der Familie hervorzubringen und zu erhalten — weder aus irgendeinem egoistischen Hedonismus noch aus einem Mangel an sittlicher Hochherzigkeit oder Enthaltbarkeit, sondern wegen einer Kollision ihrer Pflicht und ihres Bedürfnisses, Gattenliebe auszudrücken, mit der Pflicht, gleichzeitig in eben diesem Ausdruck Kinder zu vermeiden. Deswegen soll das Vorhandensein steriler Tage keine ausreichende Lösung für die menschliche Gesellschaft erbringen, und zwar wegen der Lebensumstände: wegen biologischer Anomalien, psychologischer Störungen, wegen der Unterdrückung der Spontaneität, wegen der Gefahren für die Treue usw. Es müsse deshalb Zuflucht genommen werden zur künstlichen Unterdrückung der natürlichen Zeugungskraft durch Einschränkung ihrer spezifischen natürlichen Kraft, selbst dann, wenn sie auf die Art hingeeordnet und der Ehe zugunsten der Art gewährt worden ist. Deshalb wird der Gebrauch empfängnisverhütender Mittel in der Ehe zur Steuerung der Kinderzahl als sittlich erlaubt angesehen, weil er durch eine ehrbare Absicht spezifiziert sei, weil er die psychosomatischen Beziehungen zwischen den Gatten harmonisiert und für ihr sittliches Leben von Vorteil sei und der elterlichen Gemeinschaft diene. Einige meinen, es sei von Übel, weil es von den Kräften der Natur etwas wegnehme, aber es sei ein kleineres Übel, das vom gefallen Menschen demütig hingenommen werden müsse, der sich schwer zur Vollkommenheit emporringe.

6. Die konkrete Anwendung auf die Empfängnisverhütung wird in dieser Weise vorgenommen: Für sich genommen erreicht Kontrazeption nicht die ideale Fülle der Werte. Aber sie ist nicht in sich schlecht. (In sich Schlechtes wird für Geschöpfe auf der Ebene des Menschen verneint.) In concreto ist sie allgemein erlaubt und in der Ehe verpflichtend, wo die Notwendigkeit der Steuerung der Kinderzahl besteht. Es gibt deshalb keine Mittel und Methoden für die zu erreichende Regelung, die a priori unsittlich wären. In der Praxis sind jene vorzuziehen, die hier und jetzt die komplexe Finalität des Handelns in menschenfreundlichen und existentiellen Werten besser berücksichtigen (der Ausdruck der Liebe, der Dienst an der elterlichen Gemeinschaft, der sicherere Ausschluß unerwünschter Kinder, die Intimität und Spontaneität geschlechtlicher Gebärden, die Befreiung von eigener oder des Gatten Not, Spannung usw.).

7. Die Hauptargumente zur Legitimierung der Empfängnisverhütung. Folgende (sie bleiben von einem zum anderen Male, wenn etwas neu vorgetragen wird, nicht unverändert) werden genannt:

a) Um sich über die traditionelle Lehre hinwegzusetzen [sagen sie], diese traditionelle Lehre habe aus biologischer Unkenntnis heraus angenommen, daß jeder einzelne eheliche Akt seiner Natur nach auf Kinder hin bestimmt sei,

und daß sie deshalb irrigerweise gemeint habe, die Ordnung der Natur werde durch den Gebrauch künstlicher Mittel verletzt. Sie argumentieren, Pius XI. hätte solche Zuflucht zum künstlichen Eingriff nicht verurteilt, wenn sie nicht aus willkürlichem, egoistisch-hedonistischem Grunde gebraucht würde, das Wirken der Natur zu verderben. Er hätte es nicht getan, wenn sie aus rechtmäßigen Motiven zum Ausdruck der ehelichen Liebe in der Vereinigung gebraucht würde, welche nach den Enthüllungen zeitgenössischer Untersuchungen vorgeht. [Sie argumentieren], daß dieser gleiche Pontifex sich nicht mit Einzelhandlungen befaßt habe, die bestimmt seien, dem biologischen Leben zukünftigen Nachwuchses zu dienen, sondern mit dem Gesamtkomplex des Lebens der Gatten. Was er darüber sagte, wird ganz und gar berechtigterweise bestätigt. Sie argumentieren, die traditionelle Lehre bezüglich der Kontrazeption müsse, da sie niemals definiert worden sei (und nicht definiert werden könne, da sie nicht offenbart sei), reformiert werden, wenn erst einmal der Fehler ihrer Grundlage im Hinblick auf die Kinder als dem Primärzweck der Ehe (einer von jeweils zweihundert Akten kann zeugend genannt werden) und auf die falsche Interpretation der Genesis 18, 8—10 aufgezeigt worden sei, und wenn ihr Pessimismus überwunden worden sei, der aus einer Unkenntnis oder aus einer unzureichenden Deutung geschlechtlicher Werte stamme.

b) Auf der Ebene der Erfahrung [argumentieren sie], daß das Zeugnis der besten Ärzte und Ehepaare des modernen Lebens gezeigt habe, daß periodische Enthaltbarkeit in sich selbst unmöglich sei, unsicher wegen der biologischen Steuerung, schädlich für das seelische Leben der Gatten, gefährlich für die eheliche Treue und für die wirksame Regelung der Nachkommen.

c) Im Bereich der Vernunftgründe bestehen einige auf der Befreiung nach dem Prinzip des kleineren Übels, das dem Menschen in seinem gefallen Zustand oft erlauben soll, das kleinere Übel nicht nur in Kauf zu nehmen, sondern sogar zu wählen, auch wenn es nicht physisch notwendig, wohl aber moralisch sehr angemessen ist. Andere weisen die vorstehende Überlegung als ungerecht gegenüber der Hochherzigkeit vieler Ehepaare zurück und sprechen eher von der Verlegenheit (*perplexitatem*), die viele dazu führt, das größere Gatten- und Familienwohl durch Opferung des geringeren Gutes der physiologischen Integrität des Aktes zu schonen, so oft und so leicht das wiederholt werden könne. Andere wenden allgemeiner das Totalitätsprinzip an, das sogar den Verzicht auf Glieder und Funktionen des organischen Lebens erlaubt (*a fortiori* deshalb ihrer besonderen Akte), nicht nur für die Gesundheit des Körpers oder seiner Funktionen, sondern selbst auch für das höhere Wohl der Person, sowohl in der physischen als auch in der psychischen Ordnung (z. B. Lobotomie). Daraus folgt, daß im Leben der Gatten durch das physische Übel der Empfängnisverhütung ein psychisches Gut erhalten werden kann — das Gut der Ausschaltung der Furcht vor einer gefährlichen Schwangerschaft, verschiedener Besessenheiten, der Behinderung spontaner Liebe usw. Einige meinen, dieses Prinzip gelte auch für die personhafte Einheit der Gatten, so daß der Mann zum Wohle der Frau die natürliche Zeugungskraft freien geschlechtlichen Handelns unterdrücken darf, zum Beispiel, daß sie nicht empfangen soll, wenn sie krank oder schwach ist. Und umgekehrt darf es die Frau tun, damit ihr Mann wegen ehelicher Enthaltbarkeit keine Bedrängnis erleide usw.

## B. Beurteilung dieser Einstellung

1. Der Begriff des Naturrechts bleibt ungewiß, veränderbar, losgelöst vom Lehramt. Für einige mag es nie offenbart sein; für andere stellt es nur aus einem ganz besonderen Grund im seltensten Falle irgendeine Beziehung des Menschen zu Gott oder zu anderen Menschen mit annehmbaren Beweisgründen als definitiv dar. (Es wird versichert, daß das in der Geschichte nie geschehen ist, bestimmt nicht in der feierlichen Erklärung von *Casti connubii*.) Auf diese Weise scheint weder die Zuständigkeit, die die Kirche vielfach für sich zur Interpretation des Naturrechts in Anspruch genommen hat, noch die wirksame Fähigkeit der Kirche, die von Gott aufgestellte sittliche Ordnung zu unterscheiden, die dem gefallen Menschen so oft dunkel erscheint, gewahrt zu werden.

2. Natur scheint verstanden zu werden als ein der Herrschaft des Menschen überantworteter Komplex physischer und psychischer Kräfte in der Welt, damit er sie nach seinem eigenen Gutdünken erfahre, zu ändern trachte oder vereitle. Eingereiht unter diese Kräfte sind die Organe, Kräfte und Akte des Menschen selbst, ohne daß solche „superpersonale“ Funktionen wie die auf die Art hingeorordneten geschlechtlichen Handlungen auszunehmen wären. All diese Dinge, und insbesondere die eigenen psychophysischen Elemente des Menschen, werden als dem „Geist im Leib“, der der Mensch ist, anvertraut aufgefaßt, damit er sie durch die Kultur nach den physischen Möglichkeiten humanisiere. Darum kann er seine eigene biologische Geschlechtsfunktion frustrieren, selbst wenn er sie freiwillig erregt hat, denn sie ist zur Besserung der menschlichen Verfassung der Vernunft unterstellt. Ein solch diessseitiger kultureller Naturalismus und utilitaristischer, höchst humanistischer Altruismus scheint dem Wirken des Heiligen Geistes und seiner Sendung zur Heilung der Sünde nur ungenügend Raum im menschlichen Leben zu lassen. Es ist auch nicht ersichtlich, welches denn nun die größeren Anforderungen an die Tugend sein sollen, die in dieser neuen Richtung oft behauptet werden.

3. Viele Dinge scheinen vermischt und verwirrt zu werden, wenn die der Entwicklung der Geschichte entsprechende Veränderbarkeit der Natur in der menschlichen Person behauptet wird. Die wesentliche Unterscheidung zwischen Veränderungen, die von äußeren Bedingungen abhängen, und der Beständigkeit der von der rechten Vernunft hergeleiteten Prinzipien, wird ignoriert. (Veränderungen, die von äußeren Bedingungen abhängen, können einander widersprechende sittliche Handlungen in unterschiedlichen Situationen unter demselben sittlichen Prinzip erlauben oder erfordern; man denke zum Beispiel an die Herzchirurgie, die heute erlaubt ist, die aber früher als Mord angesprochen wurde. Aber die Prinzipien der rechten Vernunft werden aus der Betrachtung der Grundbezüge des Menschen hergeleitet, die die Norm der Sittlichkeit begründen [z. B. bestimmt sich die ergänzende Verschiedenheit der Geschlechter den rechten Gebrauch der Zeugungsfunktion bei Adam und Eva wie bei Titius und Sempronius].) Viele der angeführten Veränderungen in der menschlichen Natur sind durch falsche Beurteilung und falsche Deutungen der Geschichte aufgebracht worden. Wir können zum Beispiel zeigen, daß Sklaverei in sich schlecht ist und daß Zinsnehmen erlaubt wurde.

4. Die Authentizität des Lehramtes scheint substantiell

verletzt zu sein: a) Durch Beschränkung seiner Aufgabe und Kraft unterhalb der Grenzen, die die Kirche für sich selbst durch die Maßnahmen einer Reihe von Päpsten und durch das Erste und Zweite Vatikanische Konzil verfochten hat; und durch die Reduzierung seiner Zuständigkeit, so daß es seiner notwendigen Autorität beraubt wird, Licht der Völker zu bleiben und wirksam die von Gott eingerichtete sittliche Ordnung zu verkünden, selbst wenn das nicht eindeutig in der Heiligen Schrift oder durch apostolische Überlieferung gezeigt wird. Solches wird jetzt für den Onanismus in Anspruch genommen. Warum sollte ihre heutige Lösung irgend mehr anerkannt werden als die Feststellungen Pius' XI. oder Pius' XII.?

b) Durch Verwechslung der Übereinstimmung (consensus) der Gläubigen (der universalen Kirche), die den im ganzen Volk Gottes bestehenden Glauben bekennen, mit dem sensus fidelium (der Ecclesia discens), die mit der Hierarchie (der Ecclesia docens) in der Suche nach religiösen Wahrheiten und in der Beurteilung dunkler und ungewisser Dinge zusammenwirkt.

c) Dadurch daß dem Lehramt die Autorität genommen wird, die Erfordernisse des Naturrechtes zu unterscheiden und autoritativ zu lehren, wenn ein großer Teil der Gläubigen im Zweifel ist. Damit streben sie die Mentalität anderer christlicher Kirchen an und verletzen die echte hierarchische Verfassung der Kirche Christi.

d) Durch Nichtwahrnehmen der Unterschiede zwischen den [Arten der] Zustimmung (die man der Wahrheit gibt), außer dem Unterschied zwischen geoffenbarten Dingen, die den unfehlbaren Glauben betreffen und der Anerkennung der Klugheit für nach der Entwicklung der Zeit reformable Erklärungen, wie sie oft in sozialen Angelegenheiten erfolgen. Damit ignorieren sie die katholischen Lehren im Bereich menschlichen Handelns, die vollkommen sicher und sittlicher Weise irreformabel sind, ganz zu schweigen von theologischen Schlußfolgerungen, die sich beständig als gültig erweisen, und von jenen Dingen, die manche „kirchlichen Glauben“ nennen. Wenn erklärt werden würde, Empfängnisverhütung sei nicht in sich schlecht, dann müßte aufrichtigerweise zugegeben werden, daß der Heilige Geist 1930, 1951 und 1958 den protestantischen Kirchen beigestanden hat und daß er Pius XI., Pius XII. und einen großen Teil der katholischen Hierarchie ein halbes Jahrhundert lang nicht vor einem sehr schweren Irrtum geschützt hat, einem höchst verderblichen für die Seelen; denn es würde damit unterstellt, daß sie höchst unklug Tausende und Tausende menschlicher Akte, die jetzt gebilligt würden, mit der Pein ewiger Strafe verdammt hätten. Es darf in der Tat weder gelehrt noch ignoriert werden, daß diese Akte aus denselben letzten Gründen anerkannt würden, die die Protestanten angeführt haben und die sie (die Katholiken) verurteilten oder mindestens nicht billigten. Darum muß man sehr sorgfältig untersuchen, ob der vorgesehene Umschwung nicht eine endgültige Entwertung der Lehre und der moralischen Führung der Kirche mit sich bringen würde und ob nicht verschiedene sehr schwere Zweifel an der wirklichen Geschichte des Christentums aufgeworfen würden.

5. Hinsichtlich der zur Rechtfertigung der Empfängnisverhütung benutzten Begründung scheint unter anderem: a) die grundlegende Unterscheidung zwischen der geschlechtlichen Verfassung des Menschen und dem freien und willentlichen Gebrauch der Zeugungsfähigkeit zu

fehlen. Der letztere ist ein Teilaspekt der geschlechtlichen Verfassung des Menschen, über den in der Ehe ein bestimmtes Recht erworben wird. In der theologischen Überlieferung wird dieses Recht entsprechend den natürlichen Zielen der Zeugungsfähigkeit begrenzt.

b) Wenn der spezifische Gebrauch dieser Fähigkeit in der Ehe von seiner generativen Finalität getrennt wird, sei es zugunsten der einzelnen Gatten, der Familie selbst oder beider, warum dann nicht außerhalb der Ehe? Davon später mehr.

c) Von der Biologie wird gesagt, sie habe zweierlei enthüllt: nämlich die Unrichtigkeit der Zuordnung eines jeden ehelichen Aktes auf die Zeugung und die beständige, natürliche unitive Qualität dieses Aktes (die doch von allem Anfang an klar genug war!). Daher könne man schließen, es sei erlaubt, der Zeugungskraft entgegenzuwirken, um der unitiven Tendenz Genüge zu tun.

Aber (I) ist dieser Schluß nicht ganz offenkundig. Denn wenn ein Akt selten zeugend ist, dann muß man Sorge tragen, daß er seinen Erfolg hervorbringen möchte, während der Ausdruck der Einigung, der ja beständig gegenwärtig ist, in bestimmten Fällen leichter unterlassen werden könnte (zum Beispiel um eine Befruchtung künstlich hervorzurufen, wenn sie anders nicht erreicht werden kann). Das ist eine Verwechslung der in Gang bringenden Zeugungstätigkeit, die der Mensch durch einen überlegten Akt setzt, und der wirklichen Zeugung, die von der Natur abhängt und vom Schöpfer menschlicher Überlegung entzogen worden ist.

Es kann (II) keinen Widerspruch geben zwischen dem, was katholische Lehre mit dem Ausdruck ‚Zeugung-Erziehung‘ kennzeichnen wollte, was seit dem 16. Jahrhundert gewöhnlich als primärer Zweck der Ehe bezeichnet wird, und der Biologie und Psychologie des frei ausgeführten Geschlechtsaktes. Jede andere Finalität, die seinen Gebrauch bestimmt, muß diese Integrität beachten. Schließlich ist es (III) nicht ersichtlich, wie ein freigesetzter Akt der Vervollkommnung der menschlichen Natur dienen kann, wenn er doch gleichzeitig verstümmelt und in seiner natürlichen Kraft verändert wird, selbst wenn diese Vereitelung einem anderen guten Zwecke dient. In der Tat kann jener andere gute Zweck auf andere Weise erreicht werden — das ist etwas, worüber die kontrazeptive Theorie immer schweigt —, denn die Liebe der Gatten ist vor allem geistig (wenn die Liebe echt ist) und bedarf keiner spezifischen Gebärde, viel weniger ihrer Wiederholung mit irgendwie bestimmter Häufigkeit. Folgerichtig wären das behauptete Gefühl der Hochherzigkeit und das Fehlen von Hedonismus dann suspekt, wenn wir die vertraute Liebe der ganzen Person zwischen Vater und Tochter, zwischen Bruder und Schwester ohne die Notwendigkeit fleischlicher Gebärden vorfinden.

Eine letzte Frage mag gestellt werden: sind diese Männer nicht im Grunde infolge des Einflusses ihrer Zeit, ihrer Kultur, ihrer Region und durch organisierte Propaganda so beschränkt worden, daß sie dem Problem nur eine partielle, vergängliche und verkehrte Sicht entgegenbringen, eine, die selbst heute auf die Vorstellungen sehr vieler Menschen keine rechte Antwort ist.

### III. Folgen für den Fall, daß die Lehre der Kirche geändert wird

A. Für die Sittenlehre in geschlechtlichen Dingen. Die große Mehrheit der Theologen, die vorbringen, Emp-

fängnisverhütung sei bei einzelnen ehelichen Akten nicht absolut unerlaubt, legen dieser Meinung das Totalitätsprinzip zugrunde. Dieses besagt, daß jedes Teilgut auf das Gut des Ganzen hingeordnet werden und im Falle des Interessenkonfliktes das Teilgut dem Gut des Ganzen geopfert werden muß. Dieses Prinzip wird allerdings von verschiedener Seite unterschiedlich auf den [hier behandelten] Fall angewandt.

1. Viele scheinen zuzugeben, daß jeder Geschlechtsakt von der Natur auf Zeugung in ihrer ganzen Komplexität, das heißt Erziehung eingeschlossen, hingeordnet ist und vom Menschen hingeordnet werden muß. Aber Erziehung erfordert, damit sie in menschlicher Weise stattfindet, eine harmonische und ausgeglichene Lebensweise der Eltern und der ganzen Familie. Das wiederum erfordere ein ungestörtes und spontanes Geschlechtsleben unter den Gatten. Darum müßten eheliche Akte auf diesen ganzen Komplex hingeordnet sein. Ein Teilgut, nämlich die Hingeordnung von einzelnen Akten auf die Zeugung, könne dem Gut des Ganzen geopfert werden, selbst wenn das in positiver Weise ihre zeugende Kraft beseitige.

Die traditionelle Lehre erkennt das Totalitätsprinzip offensichtlich an und fordert, daß der Geschlechtsakt nicht statfinde außer im Bezug auf die ganze Wirklichkeit von Zeugung und Erziehung. Allerdings hält sie daran fest, daß jeder eheliche Akt seiner wahren Natur nach eine spezifische, ihm innewohnende, eigene Ordnung hat, insoweit als er seiner Natur nach sowohl auf die ganze Wirklichkeit der Zeugung hingeordnet als auch in jener Weise zu einem lebenschenkenden Akt bestimmt ist (einer zeugenden Handlung im strengen Sinne). Eine Handlung zu setzen, die diese spezifische, ihr in sich eigene Bestimmung beseitigt — und sei es zugunsten eines höheren Gutes —, bedeutet gegen die Natur der Dinge zu handeln.

Wenn man erst einmal diesen traditionellen Grundsatz aufgegeben hat, dann hat man auch ein grundlegendes Kriterium aufgegeben, das bis in die Gegenwart hinein in seiner Anwendung auf viele Akte unerschüttert war, die von der Kirche als schwere Sünden gegen die Keuschheit angesehen worden sind.

a) Der Fall außerehelicher geschlechtlicher Beziehungen derer, deren Zusammenleben dem Gut der Erziehung, verstanden als ganzer Komplex, bestimmt ist. So könnten jene fordern, die kurz vor der Ehe stehen, den Vertrag aber im Augenblick wegen Schwierigkeiten nicht schließen können, sich aber nichtsdestoweniger gehalten fühlen, ihr künftiges harmonisches Gattenleben miteinander so sicher wie möglich zu machen und zu fördern. Das gleiche mögen jene fordern, die ihre gegenseitige Anpassungsfähigkeit und ihr geschlechtliches Zueinanderpassen zum Wohle der Familie erproben wollen. So mag es auch solchen, die im Konkubinat leben, die weder heiraten noch voneinander getrennt werden können, wegen der zu erziehenden Kinder ergehen. Diese Erziehung verlangt ebenfalls das harmonische häusliche Leben der Eltern und natürlich auch ein friedvolles Geschlechtsleben. Es sollte angemerkt werden, daß diese Konsequenzen keine imaginären sind, sondern wirklich schon von einigen Katholiken in Wort und Schrift vertreten werden. Es scheint, daß sie nicht unlogisch sind, wenn man erst einmal den Grundsatz der spezifischen Bestimmung jeder freien Zeugungshandlung auf die Zeugung im strengen Sinne fallen läßt.

b) Der Fall von geschlechtlichen Akten in der Ehe, zum

Beispiel orale und anale Copula. Sie wenden ein, daß Akte wie diese schlecht bleiben, weil sie die innewohnende Bestimmung des Gattenaktes auf liebende Vereinigung nicht befolgen. Es könnte zunächst geantwortet werden, daß es nicht ersichtlich ist, warum eine Bestimmung zur Zeugung im strengen Sinne nicht in jedem Akt erforderlich ist, nichtsdestoweniger aber eine Bestimmung zur liebenden Vereinigung erforderlich ist, ein Gut, das in einem Einzelakt niemals dem Wohl des Ganzen geopfert werden darf. Weiter bleibt es auch vernünftig, daß dann einige Eheleute die beschriebenen Formen des Verkehrs als wahre Liebeseinigung erfahren. Es ist auch bei dieser Auffassung nicht ersichtlich, warum eine liebende Vereinigung einzig mit den beiderseitigen Geschlechtsorganen verwirklicht werden muß. Dasselbe muß für die gegenseitige Masturbation der Gatten gelten, mindestens dann, wenn sie keinen Verkehr haben können. Oder für die Alleinmasturbation eines Gatten in Abwesenheit des anderen, wenn sie doch in einem gewissen ehelichen Gefühl erfolgt, oder als Mittel zur Entlastung von nervösem Druck wegen einer für lange Zeit auferlegten Enthaltsamkeit mit dem möglichen Schaden für den Frieden und die Erziehung in der Familie (zum Beispiel im Falle der Krankheit eines der Gatten).

c) Selbst darüber hinaus ist die Tür leicht für die Erlaubtheit der Masturbation unter Jugendlichen geöffnet, deshalb nämlich, weil sie eine mittelbare Vorbereitung für die Verwirklichung eines harmonischen Geschlechtslebens in der Ehe sein könnte. Viele Psychologen beurteilen dies als eine normale Phase in der Adoleszenz zu einer gesunden geschlechtlichen Entwicklung und halten dafür, daß ihre zwangsweise Unterdrückung in dieser Entwicklung viele Fehler verursachen könnte.

d) Es ist ebenso logisch, daß direkte Sterilisierung genauso erlaubt würde. Denn obschon Sterilisation im strengen Sinne gewöhnlich als ein schwerer wiegendes Eingreifen beurteilt wird als der Gebrauch gewisser präventiver Mittel, so geben nichtsdestoweniger einige Theologen schon (und es erscheint ganz logisch) die Erlaubtheit selbst dieser Art des Eingreifens für einen kontrazeptiven Zweck zu, nämlich dann, wenn die endgültige Beseitigung der Fruchtbarkeit der ehelichen Akte durch den Gebrauch bloß kontrazeptiver Mittel dem Ehepaar nicht erlauben würde, genügende Sicherheit und Gelassenheit zu haben.

Wir geben zu, daß die Unerlaubtheit einiger der oben erwähnten Mißbräuche aus der Heiligen Schrift ersichtlich ist (und auch einige der später zu besprechenden). Allerdings stimmen die Exegeten darin im allgemeinen überein, daß in jenen Stellen kein positives Gesetz für die Christen festgestellt wird, sondern lediglich die Bestätigung naturrechtlicher Vorschriften. Darum kehren wir zu der gleichen Frage zurück: auf welcher Art von Grund beruht die Vorschrift des Naturrechts? Mit anderen Worten: ist nicht in dem in der Heiligen Schrift fortgesetzten Recht ein allgemeines Verbot des geschlechtlichen Handelns gegen das Gut der Fortpflanzung eingeschlossen?

2. Viele Theologen jedoch, die behaupten, daß Empfängnisverhütung nicht in sich schlecht sei, scheinen von einem mehr allgemeinen Prinzip aus zu dieser Folgerung zu kommen: von jenem Prinzip nämlich, das jede absolute innewohnende Sittlichkeit äußerer menschlicher Akte leugnet, und zwar in der Weise, daß es keinen menschlichen Akt gebe, der so in sich schlecht sei, daß man ihn nicht wegen eines höheren menschlichen Gutes rechtfertigen könnte. Mit dieser Feststellung wenden sie die

Grundsätze „Der Zweck heiligt die Mittel“ und „Zwischen zwei Übeln ist das kleinere zu wählen“ an. Sie sagen, daß diese Qualifikation und diese Wahl auch jene Dinge einschließe, die gewöhnlich als in sich schlecht bezeichnet werden. Wenn dieser Grundsatz zugelassen wird, dann kann man offensichtlich noch schweres Übel voraussehen. Vielleicht beabsichtigen die Fürsprecher dieses Grundsatzes das nicht. Nichtsdestoweniger werden diese Schlüsse tatsächlich von anderen gezogen. So könnte zum Beispiel gefolgert werden, die Masturbation sei für das Gut des persönlichen Gleichgewichts, oder die Homosexualität sei gut für jene, die mit abnormen Neigungen behaftet sind und nur für ihren Ausgleich die Freundschaft mit dem gleichen Geschlecht suchen. Dasselbe könnte für den Gebrauch von Abtreibungsmitteln oder für direkte Abtreibung zur Rettung des Lebens der Mutter angeführt werden.

B. Der Wert und die Würde der Lehrautorität der Kirche. 1. Wenn die Kirche jetzt zugeben würde, daß die überkommene Lehre nicht länger von Gültigkeit wäre, eine Lehre, die bis in die allerjüngsten Jahre mit immer eindringlicherem Ernst verkündet und versichert wurde, dann muß stark befürchtet werden, daß ihre Autorität in beinahe allen sittlichen und dogmatischen Fragen geschädigt wird. Denn es gibt wenige sittliche Wahrheiten, die so beständig, feierlich und, wie es schien, endgültig erklärt wurden wie diese, für die jetzt so rasch vorgeschlagen wird, sie in ihr Gegenteil zu verändern.

2. Was allerdings noch schwerer wiegt ist, daß diese Änderung einen schweren Schlag gegen die Lehre vom Beistand des Heiligen Geistes mit sich brächte, der der Kirche für die Führung der Gläubigen auf dem rechten Weg zu deren Heil versprochen ist. Denn in der Tat ist die Lehre von *Casti connubii* feierlich der Doktrin der Lambeth-Konferenz von 1930 entgegengesetzt worden, und zwar von der Kirche „von Gott selbst zur Lehrerin und Wächterin der Unversehrtheit und Ehrbarkeit der Sitten ... zum Zeichen ihrer göttlichen Sendung ... durch Unseren Mund“. Es müßte nun nichtsdestoweniger zugegeben werden, daß die Kirche in diesem Tun geirrt hat und daß der Heilige Geist lieber der Anglikanischen Kirche beisteht. Einige, die für eine Änderung kämpfen, sagen, die Lehre der Kirche sei für jene Zeit nicht falsch gewesen. Jetzt müsse sie jedoch wegen der veränderten historischen Situation geändert werden. Aber das scheint etwas zu sein, was man nicht behaupten kann, denn die Anglikanische Kirche hat genau das und aus den gleichen Gründen gelehrt, was die katholische Kirche feierlich bestritten hat, was sie aber jetzt zugeben würde. Sicherlich würde eine solche Art zu sprechen für das Volk unverständlich sein und als gleisnerischer Vorwand erscheinen. Andere behaupten, die Kirche käme besser davon, wenn sie ihren Irrtum eingestehe, so wie sie es jüngst auch in anderen Dingen getan habe. Aber dies ist keine Frage von peripheren Dingen (wie zum Beispiel der Fall Galilei) oder eine Übertreibung in der Art des Vorgehens (die Exkommunikation des Photius). Dies ist eine höchst bedeutsame Frage, die tief in das praktische Leben der Christen eindringt, und zwar so, daß ungezählte Gläubige durch das Lehramt ohne materielle Sünde in formale Sünde gestoßen worden wären. Aber man möge die ersten Worte Pius' XI. in seiner „Anweisung an Priester, die Beichtväter und Seelsorger sind“ (1930) zu Rate ziehen. Und auch die Worte Pius' XII. in seiner „Adresse an die Kardinäle und Bischöfe aus Anlaß

der Definition des Dogmas von der Aufnahme der allerjüngsten Jungfrau Maria in den Himmel“:

„Dieser Weg (nämlich der Loslösung vom Gesetz Gottes) ist schwachvoll und schändlich und darf deshalb nie gewählt werden, auch wenn einer den Menschen in harten Schwierigkeiten des Ehelebens helfen wollte. Es ist also ein Verhängnis sowohl für die Kirche als auch für den Staat, wenn Menschen, die für andere verantwortlich sind, mit dem Mund und durch die Praxis ihres Lebens gewohnheitsmäßig und absichtlich schweigen, wenn in der Ehe Gesetze Gottes verletzt werden, die unter allen Umständen immer ihre Kraft behalten.“

Denn wenn die Kirche sich so schwerwiegend in ihrer ersten Verantwortung der Seelenführung geirrt hätte, dann wäre das gleichbedeutend mit der ernsthaften Unterstellung, ihr habe der Beistand des Heiligen Geistes gefehlt.

## Das moraltheologische Fachgutachten

*Das dritte Dokument, das moraltheologische Fachgutachten unter dem Titel „Documentum syntheticum de moralitate regulationis natiuitatum“, setzt sich zunächst mit der Lehre der Autorität der Enzyklika Casti connubii auseinander, führt die Gründe an, die eine Weiterentwicklung der traditionellen Lehre der Kirche und der Päpste der letzten Jahrzehnte nahelegen und rechtfertigen, und versucht dann unter Berücksichtigung des Standpunktes der Minderheit, die naturrechtlichen Argumente zu widerlegen, die nach Meinung der Minderheit eine Weiterentwicklung oder Neuinterpretation der traditionellen Lehre der Kirche verbieten. Als Verfasser dieses Dokuments werden genannt: Prof. J. Fuchs SJ, Gregoriana/Rom; Prof. P. Delahaye, Löwen; Prof. R. Sigmond OP, Angelicum/Rom.*

### I. Die kirchliche Lehre der Vergangenheit ist nicht endgültig entschieden

#### 1. Die Bedeutung der Enzyklika „Casti connubii“

Im Hinblick auf die Lösung der Frage einer vernünftigen Geburtenregelung hat die Enzyklika *Casti connubii* deswegen ihre besondere Bedeutung, weil sie jedes kontrazeptive Eingreifen in den ehelichen Akt feierlich verurteilt. Aber die Enzyklika hat nichts anderes getan, als die damalige allgemeine Lehre erneut bestätigt. Die Feierlichkeit der Verurteilung jeglichen kontrazeptiven Eingreifens ist vor allem als Reaktion auf die Erklärung der Lambeth-Konferenz zu verstehen. Es muß aber auch die damals bei vielen Menschen vorherrschende Furcht davor berücksichtigt werden, daß eine kontrazeptive Praxis zu einer unerwünschten Verringerung der (Welt-)Bevölkerung führen könnte.

Heute glaubt niemand, daß die feierliche Erklärung der Enzyklika *Casti connubii* eine echte Lehrentscheidung darstellt. Ebenso wenig beweist die Berufung der Enzyklika auf Genesis 38 (die Sünde Onans betreffend), daß die Lehre der Enzyklika göttlich geoffenbart ist. Die Berufung erfolgt nämlich nur beiläufig und nur wegen der wohlbekanntenen Exegese des hl. Augustinus. Augustinus sah mit nur noch einem oder zwei anderen Vätern in diesem Schrifttext eine Verurteilung des Onanismus, wohingegen die heutigen Exegeten, protestantische wie katholische, eher zu einer anderen Auslegung neigen oder mindestens unsicher sind. Die Enzyklika bietet keinen

anderen Text aus dem Alten oder Neuen Testament an, der empfangnisverhütende Eingriffe verurteilt. Man kann auch keinen finden. Schließlich macht auch die Berufung der Enzyklika auf eine ununterbrochene Überlieferung ihre Lehre nicht unfehlbar, da die Behauptung der Enzyklika, eine solche Überlieferung bestehe, nicht unfehlbar ist.

Die Berufung der Enzyklika auf den Beweisgrund der Vernunft und das Naturgesetz ist vage und ungenau, vor allem, weil dieser Beweisgrund den Menschen, das Geschöpf Gottes, nicht hinreichend als den klugen Verwalter und Diener der Gaben der Natur berücksichtigt.

#### 2. Die Überlieferung, auf die sich „Casti connubii“ beruft

[Die Enzyklika] *Casti connubii* ist von größter Bedeutung, wenn man sie als einen besonderen und auch feierlichen Teil der gesamten Überlieferung ansieht, der die explizite Lehre der beiden vergangenen Jahrhunderte enthält. Denn in dieser Überlieferung wird empfangnisverhütendes Eingreifen niemals gebilligt, sondern, wenn sich die Frage stellt, verurteilt. Dies ist in den allerletzten Jahrhunderten vielfach geschehen. Jedoch stellt das in keiner Weise eine apostolische Tradition dar oder ein Glaubenszeugnis, sondern lediglich die Überlieferung einer zu verschiedenen Zeiten auf verschiedene Weise formulierten Lehre.

In dieser Überlieferung findet sich eine beständige Sorge, das Gut der Fortpflanzung zu schützen, vor allem im Widerstand gegen die Gnostiker, die Manichäer und später gegen die Katharer. Aber die Notwendigkeit, das Menschengeschlecht zu vermehren und daher die Zahl der Kinder in den Familien zu vergrößern, wurde im Laufe der Jahrhunderte aus theologischen Gründen verneint. Der Schutz des Gutes der Fortpflanzung als solcher durch das Verbot kontrazeptiven Eingreifens wird weniger aus der Schrift bewiesen als aus der Vernunft oder dem Naturgesetz und nicht ohne Einfluß der philosophischen und der medizinischen Wissenschaft der drei vorausgegangenen Jahrhunderte. Aber die vorgebrachten Gründe sind gewöhnlich recht vage und entbehren der Genauigkeit; sie beziehen sich auch nicht immer auf die Vermeidung von Kindern speziell innerhalb der Ehe, sondern bei ehebrecherischen Verbindungen und bei außerehelichem Verkehr. Viele der besten Theologen, die die Unerlaubtheit jeglichen kontrazeptiven Eingreifens wegen der bisherigen Lehre der Kirche verteidigten, geben heute dementsprechend zu, daß sie kein überzeugendes Argument haben, das auf dem Grunde der Vernunft oder des Naturgesetzes beruht.

Im übrigen ist der Begriff des Naturrechtes, so wie man ihn in der traditionellen Diskussion dieser Frage findet, ungenügend. Denn die Gaben der Natur werden als der unmittelbare Ausdruck des göttlichen Willens angesehen; damit würde der Mensch — selbst auch ein Geschöpf Gottes — davon abgehalten, sich als ein Wesen zu verstehen, das dazu aufgerufen ist, materielle Natur zu empfangen und ihre Potentialität zu vollenden. Die Männer der Kirche waren langsamer als die übrige Welt, dieses klar als die Berufung des Menschen zu sehen.

#### 3. Die amtliche Lehre ist in der Entwicklung

Schritt für Schritt hat sich die Kirche allerdings von dieser unangemessenen Auffassung von Natur und vom Naturgesetz befreit. Eine erste Andeutung davon findet sich

bereits bei der Erwähnung des Ausdrucks der Gattenliebe im Hinblick auf den physischen Akt der Ehe. Solche Feststellungen finden sich sowohl in den Schriften Pius' XI. (*Casti connubii*) als auch — noch häufiger — in den Schriften Pius' XII. Die Lehre Pius' XII. über die Geburtenregelung durch periodische Enthaltbarkeit folgt dieser Richtung noch mehr (1951). Schließlich bekräftigt die Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils die große Bedeutung des Ausdrucks der Gattenliebe durch Verkehr und besonders die tugendhafte Wahrnehmung der Verantwortung, die Zahl der Kinder zu bestimmen. Und diese Lehre wurde von einigen Konzilsvätern als „trächtig“ im Hinblick auf die Erlaubtheit verschiedener kontrazeptiver Eingriffe angesehen. Sie zeigten dies mit dem Hinweis auf die Schwierigkeiten, zu einem konziliaren Consensus über die frühere Einstellung zu kommen. Infolgedessen ging das Konzil nur sehr vorsichtig daran, die herkömmliche Lehre in dieser Sache einfach wieder zu bestätigen. Es ist danach leicht verständlich, warum sich trotz der Verkündigung des ordentlichen Lehramts ein weithin empfundener Zweifel an der Wahrheit der Lehre von *Casti connubii* über die Frage kontrazeptiver Eingriffe erheben konnte.

Diese Frage ist Gegenstand echter Sorge nicht nur unter den verheirateten Männern und Frauen, sondern auch unter Priestern und in der Hierarchie selbst. Im Bewußtsein all dessen wird es offenbar, daß die amtliche Lehre im Hinblick auf den Schutz des Gutes der Fortpflanzung in den letzten Jahrzehnten in Entwicklung begriffen war, und daß die im Text der Enzyklika *Casti connubii* formulierte Haltung noch nicht als endgültig entschieden angesehen wurde.

#### 4. Gründe für diese Entwicklung

Der Grund oder, wenn man so will, der zwingende Anlaß für ein ernsthaftes Überdenken der traditionellen Lehre über das unerlaubte kontrazeptive Eingreifen im Hinblick auf jeden einzelnen Gattenakt beruht auf verschiedenen Umständen: der sozialen Veränderung der Ehe, der Familie, der Stellung der Frau; auf der Verminderung der Säuglingssterblichkeit; den Fortschritten des physiologischen, biologischen, psychologischen und geschlechtskundlichen Wissens, einer veränderten Bewertung des Sinnes der Geschlechtlichkeit und der Gattenbeziehung, aber besonders auf einem besseren Verständnis der Verantwortlichkeit des Menschen für die Humanisierung der Gaben der Natur und ihres Gebrauches, um das Leben des Menschen zu höherer Vollendung zu bringen. Schließlich ist der Consensus der Gläubigen zu bedenken, nach dem eine Verurteilung der Gatten zu langdauernder und heroischer Enthaltbarkeit vom hilfreichen und angepaßten Ausdruck der Liebe irrig sein muß.

Eine jüngere Entwicklung einer solchen Einstellung (die vorzuherrschen scheint) beruht weniger auf diesen Veränderungen als auf einer besseren, tieferen und richtigeren Sicht des ehelichen Lebens und Verkehrs, die diese Veränderungen mit sich gebracht haben.

#### 5. Die Bedeutung der amtlichen Lehrentwicklung

Nicht wenige Theologen und Gläubige befürchten, eine Änderung der amtlichen Lehre könne dem Vertrauen der Katholiken in die Lehrautorität der Kirche schaden. Denn sie fragen, wie der Beistand des Heiligen Geistes solch einen Irrtum so viele Jahrhunderte lang zulassen

konnte, einen Irrtum, der besonders in den letzten Jahrhunderten so viele Folgen hatte. Aber die Unterscheidungskriterien für das, was der [Heilige] Geist zulassen konnte und was er nicht zulassen konnte, sind kaum a priori bestimmbar. Tatsächlich wissen wir, daß es in der Verkündigung des Lehramtes und in der Überlieferung Irrtümer gegeben hat. Hinsichtlich des Verkehrs wäre zu bemerken, daß in der Kirche viele Jahrhunderte hindurch in aktiver Übereinstimmung mit den Päpsten beinahe einhellig gelehrt wurde, ehelicher Verkehr sei unerlaubt, wenn er nicht von der Zeugungsabsicht begleitet oder doch wenigstens (wegen der Worte von 1 Kor. 7) ein Angebot der Entlastung für den Partner sei, und doch hält heute weder ein Theologe an dieser Lehre fest, noch stellt sie den amtlichen Standpunkt dar. In den letzten Jahrzehnten gab es eine wachsende Neigung, das authentische, nicht unfehlbare Lehramt praktisch als unfehlbar zu betrachten, während doch in Wirklichkeit erwartet werden muß, daß das nicht unfehlbare Lehramt manchmal irrt. Es gibt ferner keine gesunde Grundlage für die Befürchtung, daß eine Veränderung in diesem besonderen Punkte zu einem Vertrauensverlust in die Lehrautorität der Kirche führen oder die Erweckung von Zweifeln an jeder anderen Lehre möglich machen würde. Solch eine Änderung ist eher als ein Schritt hin auf ein reiferes Verständnis der ganzen Lehre der Kirche anzusehen. Denn Zweifel und Nachprüfung [mit der Absicht zu ändern] sind recht vernünftig, wenn rechte Gründe für Zweifel und Überprüfung im Hinblick auf eine bestimmte Frage vorliegen. Das ist wesentlicher Bestandteil der anerkannten Lehre der Fundamentaltheologie.

#### II. Eine systematische Überprüfung der Beweisgründe aus dem Naturrecht

1. Die Argumente, die auf dem Naturrecht beruhen, sind nicht überzeugend. Das Hauptargument gründet sich auf die Unverletzlichkeit der Lebensquellen; wie das menschliche Leben selbst, so wird gesagt, fallen sie nicht unter die Herrschaft des Menschen, sondern sie unterliegen der Herrschaft Gottes.

Aber ein bedingungsloser Respekt vor der Natur, wie sie an sich ist (als ob Natur in ihrer physischen Existenz der Ausdruck von Gottes Willen sei), gehört zu einer Sicht des Menschen, die etwas Geheimnisvolles und Heiliges in der Natur sieht und darum fürchtet, daß jedwedes menschliches Eingreifen diese wahre Natur eher zu zerstören als zu vollenden geeignet sei. Wegen dieser Geisteshaltung waren in den vergangenen Jahrhunderten viele Eingriffe der ärztlichen Kunst verboten, und nur Schritt für Schritt wurden mit dem Fortschreiten der Medizin und der Wissenschaften die Eingriffsmöglichkeiten für das Wohl der Person und manchmal auch für das Wohl der Gesellschaft anerkannt.

Die Lebensquellen sind geradeso wie das bestehende Leben nicht mehr von Gott als die Gesamtheit der geschaffenen Natur, deren Schöpfer er ist. Die wahre Würde des nach Gottes Ebenbild geschaffenen Menschen ist diese: daß Gott den Menschen an Seiner Herrschaft teilnehmen lassen wollte. Gott hat den Menschen seinem eigenen Rat-schluß überlassen. Sich selbst oder einem anderen das Leben zu nehmen, ist nicht deswegen eine Sünde, weil Leben der ausschließlichen Herrschaft Gottes unterliegt, sondern weil es der rechten Vernunft widerspricht, wenn nicht ein Gut höherer Ordnung in Frage steht. Es ist er-

laubt, ein Leben zum Wohle der Gesellschaft zu opfern. Es ist erlaubt, mit der Todesstrafe ein Leben zum Wohle der Gesellschaft und darum aus einem Motiv der Caritas für andere zu nehmen. Selbstmord ist Sünde, weil es der rechten Vernunft widerspricht und der Bestimmung des Menschen entgegensteht.

Im Laufe seines Lebens muß der Mensch seine Vollendung unter schwierigen und widrigen Umständen erreichen, er muß die Folgen seiner Verantwortlichkeit annehmen usw. Darum wird die Herrschaft Gottes durch den Menschen ausgeübt, der die Natur zu seiner eigenen Vollendung entsprechend der Weisung des gerechten Grundes gebrauchen kann.

Ferner liegt in der vorliegenden Frage eine gewisse Sinnesänderung des heutigen Menschen. Er spürt, daß er seiner vernünftigen Natur, die von Gott mit Freiheit und Verantwortlichkeit geschaffen wurde, mehr entspricht, wenn er seine Fähigkeit gebraucht, in die biologischen Vorgänge der Natur einzugreifen, um dadurch die Ziele der Institution der Ehe unter den aktuellen Lebensumständen zu erreichen, [mehr] als wenn er sich dem Zufall überlasse.

2. Das Prinzip oder das sittliche Kriterium seines Handelns bleibt das gleiche: es ist die Übereinstimmung mit seiner eigenen vernünftigen Natur, die von Gott erschaffen und von Christus erlöst ist, auch in jenen Dingen, die zur christlichen Ehe gehören. Die Ordnung, die den Dingen vom Schöpfer eingepreßt ist, wird gewahrt; die christliche Ehe wird nach der Lehre des Neuen Testaments gestaltet. Allerdings (da wir hier von der Ehe als einer natürlichen Einrichtung sprechen) gehört auch der Mensch zur geschaffenen Natur, geradeso wie die untermenschliche Natur und die Beziehung des Menschen zu ihr. Die Schöpfungsordnung erfordert nicht, daß alle Dinge so, wie sie sind, unberührbar belassen werden, sondern daß sie die Ziele, zu denen sie bestimmt worden sind, erreichen. Natur wird vom hl. Thomas von den Finalitäten her verstanden, die das dynamische Element der Natur darstellen. Die Entscheidung über die Art des Eingreifens muß darum den Finalitäten entsprechend formuliert werden, die in der menschlichen Natur zu entdecken sind.

3. Die Quellen des Lebens sind Personen in ihren und durch ihre freiwilligen und verantwortlichen ehelichen Akte. Die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* anerkennt, daß die Entscheidung über die Kinderzahl letztlich bei den Eltern liegt und deren ausschließliches Recht ist. Die Eltern müssen bei dieser Entscheidung von objektiven Kriterien geleitet sein oder mit anderen Worten, von der objektiven Finalität der Institution der Ehe. Aber es liegt an ihnen, angesichts ihrer persönlichen und sozialen Lage zu entscheiden, wie sie diesen Zweck der Ehe erzielen, der ein wesentlicher Bestandteil unter verschiedenen Gütern ist, und wie sie einen völligen Ausgleich zwischen der Gattenliebe und harmonischer Fruchtbarkeit erreichen. Auf der Grundlage dieser Entscheidung gebrauchen sie die Geschlechtsorgane, um das vorherbestimmte Ziel zu erreichen, aber die Organe selbst sind nicht per se die Quellen des Lebens. Der biologische Vorgang im Menschen ist nicht irgendein abgetrennter Teil (Tierheit), sondern ist in die ganze Personalität des Menschen integriert.

4. Es wird heute immer mehr offenbar, daß die geschlechtlichen Beziehungen beim Menschen in der Ehe zum Ausdruck einer gegenseitigen personalen Hingabe erhoben sind (hierin liegt die Änderung des Objektes). Materialiter betrachtet, trägt der Verkehr in sich eine gewisse Orien-

tierung auf Befruchtung, aber diese Finalität muß vom Menschen vernünftig ausgerichtet werden nach dem Maß und den Bedingungen menschlicher Liebe, nach Größe der Familie, nach den erzieherischen Bedürfnissen usw. Die gegenseitige Selbsthingabe überdauert das ganze Leben. Biologische Fruchtbarkeit ist nicht ständig und vielen Unregelmäßigkeiten unterworfen. Sie sollte darum in die menschliche Sphäre aufgenommen und darin reguliert werden. Die Zweckbestimmung auf Fruchtbarkeit kann formal nur vom Menschen kommen, obgleich diese Finalität materialiter in den Organen zu finden ist. Die Befruchtung muß ein personaler, humaner Akt sein (frei, verantwortlich für seine Folgen usw.). Mit dem Fortschreiten des Wissens kann der Mensch diese Herrschaft ausüben, und er muß sie in Verantwortung ausüben.

5. Unter diesem Gesichtspunkt gibt es keinen Unterschied zwischen Akten, die in einer fruchtbaren oder in einer unfruchtbaren Periode stattfinden. Denn entweder ist es für den Menschen zulässig, seine Geschlechtsorgane sowohl zur Förderung der Liebe als auch zur Erreichung der Befruchtung zu gebrauchen (mit dem Ergebnis, daß die Gattungsgemeinschaft mit den Gütern des Ehestandes erfüllt wird, und dann kein Unterschied besteht, ob das Eingreifen des Menschen in einer fruchtbaren oder in einer unfruchtbaren Periode erfolgt) — oder es ist zwar zulässig, seine Organe in unfruchtbaren Perioden zur Förderung der Liebe zu gebrauchen, aber es bleibt ihm in fruchtbaren Perioden keine andere Wahl als Befruchtung oder Enthaltbarkeit. Dies scheint allerdings im Naturrecht nicht begründet zu sein.

### III. Das Eingreifen ist innerhalb der Grenzen der klassischen Lehre gut erklärbar

Welches sind die Grenzen der Herrschaft des Menschen im Hinblick auf die vernünftige Bestimmung seiner Fruchtbarkeit?

Das allgemeine Prinzip kann in dieser Weise formuliert werden: es ist die Aufgabe des Menschen, Natur zu vollenden (oder sie auf das menschliche Wohl, das in der Ehe zum Ausdruck kommt, hinzuordnen), sie aber nicht zu zerstören. Auch wenn die absolute Unantastbarkeit der fruchtbaren Periode nicht aufrechterhalten werden kann, so kann doch vollständige Herrschaft nicht behauptet werden. Nebenbei: wenn der Mensch in den Zeugungsvorgang eingreift, dann tut er das in der Absicht der Regulierung, nicht aber des Ausschlusses der Fruchtbarkeit. Denn er vereinigt die materiale Finalität auf Fruchtbarkeit, die im Verkehr besteht, mit der formalen Finalität der Person und macht den ganzen Vorgang „human“. Eheliche Akte, die absichtlich unfruchtbar sind (oder die unfruchtbar gemacht werden) sind zum Ausdruck der Einigung [in] der Liebe bestimmt; diese Liebe erreicht allerdings ihren Höhepunkt in verantwortlich angenommener Fruchtbarkeit. Aus diesem Grunde sind andere Akte der Einigung in einem gewissen Sinn unvollständig, und sie erhalten ihre volle sittliche Qualität mit der Zuordnung auf den fruchtbaren Akt. Wenn dieser Akt freiwillig und ohne ausreichenden Grund ausgeschlossen wird, dann empfangen diese „inkompletten“ Akte ihre eigene sittliche Qualifikation von anderem Ziel (das außerhalb der Ordnung der Güter der Ehe liegt), und dann ist es die Frage eines Eingreifens, das unerlaubterweise antikonzeptionell ist. Unfruchtbare eheliche Akte bilden eine Einheit mit fruchtbaren Akten und haben ihre eigene sittliche Rechtfertigung.

Erklärende Anmerkung: Nicht jede Handlung, die vom Menschen ausgeht, ist vollständig menschliche Handlung. Das Subjekt der Sittlichkeit ist für den hl. Thomas immer die menschliche Handlung, deren Beherrscher der Mensch ist (bestimmt von der Kenntnis des Objektes oder Zieles). Aber diese menschliche Handlung, die die eine sittliche Rechtfertigung besitzt, kann sich aus mehreren Einzelhandlungen zusammensetzen, wenn diese Teilhandlungen in sich selbst nicht schon ein sittlich qualifiziertes Objekt enthalten. Und das ist der Fall für die ehelichen Akte, die aus mehreren fruchtbaren und unfruchtbaren Akten bestehen; sie bilden eine einzige Einheit, denn sie sind auf eine einzige freie Entscheidung zurückzuführen.

#### IV. Moralische Kriterien im Hinblick auf menschliches Eingreifen in die Empfängnis

##### 1. Allgemeine Bemerkungen:

Bis auf die heutige Zeit wurde an der einfachen biologischen Übereinstimmung der Akte als dem bestimmenden Kriterium der Sittlichkeit in dieser Frage festgehalten. Eine Abkehr davon (*Gaudium et spes*, Abschnitt 51) überliefert die Christen nicht dem Subjektivismus oder dem Laxismus. Es gibt andere Kriterien, in einer Hinsicht strengere, die sich nicht mehr mit der Materialität der Akte befassen, sondern dem Sinn der Handlung zugehörig sind. Christliche Ethik bestätigt dies auf vielen anderen Gebieten — zum Beispiel beim Gebrauch von Waffen, die gut sind, wenn sie zur Verteidigung gebraucht werden, schlecht dagegen, wenn sie gebraucht werden, um ungerechterweise das Leben zu nehmen oder zu stehlen.

Welches sind diese objektiven Kriterien?

*Gaudium et spes* (Abschnitt 51) handelt davon:

„Die Sittlichkeit des Tuns ist also, wenn es darum geht, eheliche Liebe mit einer verantwortungsvollen Übertragung des Lebens zu verbinden, nicht allein von der aufrichtigen Absicht und Bewertung der Beweggründe her zu bestimmen, sondern von objektiven Kriterien, die sich aus der Natur der menschlichen Person und ihrer Akte ergeben. Diese Kriterien wahren den ganzen Sinn gegenseitiger Hingabe und der Erzeugung von Nachkommenschaft zusammen mit wahrer Liebe. Das kann nicht geschehen ohne ernstliche Pflege der Tugend ehelicher Keuschheit. Von diesen Prinzipien her ist es den Kindern der Kirche nicht erlaubt, in der Geburtenregelung Wege zu beschreiten, die das Lehramt in Auslegung des göttlichen Gesetzes verbietet.“

##### 2. Erklärung und Zusammenfassung jener objektiven Kriterien:

a) Der Sinn der Geschlechtlichkeit in der Ehe. „Die verantwortliche elterliche Gemeinschaft“ ist immer auf Zeugung hin bestimmt; das ist der objektive und authentische Sinn der Geschlechtlichkeit und jener Dinge, die sich auf Geschlechtlichkeit beziehen (Zuneigung, Einigkeit, Fähigkeit zum Erziehen). So können wir vom „Fortpflanzungsziel“ als dem wesentlichen Ziel der Geschlechtlichkeit und des ehelichen Lebens sprechen.

Aber dieses Fortpflanzungsziel muß nicht durch einen fruchtbaren Akt verwirklicht werden, wenn die Eltern bereits Kinder zu erziehen haben oder nicht darauf eingerichtet sind, ein Kind zu haben. Diese Gewissensverpflichtung, nicht zu zeugen, hat ihren Ursprung in den Rechten des bereits existierenden Kindes oder in den Rechten eines zukünftigen Kindes. Ein Kind hat ein Recht auf eine „Lebensgemeinschaft und Einheit“, auf daß es gebildet und erzogen werden kann. Darum wird das Fortpflanzungsziel substantiell und wirklich gewahrt, selbst wenn hier und jetzt ein fruchtbarer Akt ausgeschlos-

sen wird; denn die Unfruchtbarkeit gilt einem neuen Leben, das gut und menschlich in Besitz genommen wird. Der Mensch ist der Verwalter des Lebens und demzufolge seiner eigenen Fruchtbarkeit.

b) Der Sinn der gegenseitigen Hingabe. Andererseits ist Geschlechtlichkeit nicht nur zur Fortpflanzung bestimmt. Die Heilige Schrift sagt nicht nur „Wachset und mehret euch“, sondern „sie sollen zwei in einem Fleische sein“, und sie zeigt den Partner als ein anderes hilfreiches Selbst. In manchen Fällen kann der Verkehr als eine Verwirklichung selbsthingebender Liebe erforderlich sein, die dem Wohl der anderen Person oder der Gemeinschaft dient, während gleichzeitig ein neues Leben nicht angenommen werden kann. Das ist weder Egozentrik noch Hedonismus, sondern eine gerechtfertigte Kommunikation von Personen durch Gesten, wie sie Wesen aus Leib und Seele mit geschlechtlichen Kräften eigen ist. Hier ist das Eingreifen materialiter eine Minderung, denn die Liebe kann in diesem Falle nicht [biologisch] fruchtbar sein; aber die sittliche Rechtfertigung erfolgt von der anderen Finalität her, die in sich selbst gut ist, und von der Fruchtbarkeit des ganzen Gattenlebens.

##### 3. Objektive Kriterien für die sittliche Entscheidung bezüglich der Methoden.

Wenn wir jetzt genauer zu einer Entscheidung im Hinblick auf die Methoden kommen, dann ist es hilfreich, diese Prinzipien ins Gedächtnis zurückzurufen, die alle gleichzeitig zu beachten sind.

Die Unfruchtbarkeit des Aktes sollte, wenn dies aus einem gerechten Grund erforderlich ist, mit einem Eingreifen erreicht werden, das den Handelnden weniger belästigt. Der Mensch kann seinen Leib so gebrauchen, daß er ihn fähiger macht, seine eigenen Zwecke zu erreichen; aber er kann seinen Leib und seine Organe nicht in willkürlicher Weise manipulieren.

Wenn Natur vollendet werden soll, dann sollte sie in der Weise vollendet werden, die passender und naturgemäßer ist.

Andererseits sollte dieses Eingreifen in einer Weise geschehen, die dem Ausdruck der Liebe und der Achtung vor der Würde des Partners mehr entspricht.

Schließlich sollte auch die Wirksamkeit beachtet werden. Wenn eine Ausschaltung der Empfängnis wegen der Sorge um andere Güter erfolgt, dann muß danach in sichererer und geeigneterer Weise getrachtet werden.

In dieser Angelegenheit ist die Rhythmismethode sehr unzulänglich. Nebenbei: nur 60% der Frauen haben einen regelmäßigen Zyklus.

##### 4. Die angerufene Beziehung zwischen Eingreifen in die Empfängnis und andere Sünden betreffend.

Einige argumentieren, die Legitimierung der Empfängnisverhütung bereite den Weg für Nachsicht im Hinblick auf andere Sünden wie Abtreibung, oralen und Analverkehr, außerehelichen Verkehr, Ehebruch und Masturbation. Wie weit das von der Wahrheit entfernt ist, zeigen die folgenden Ausführungen:

a) Abtreibung ist etwas völlig anderes als Empfängnisverhütung, weil sie bereits bestehendes menschliches Leben betrifft. Tausende und Tausende männlicher Spermien werden bei jedem Geschlechtsverkehr nutzlos und gehen verloren; von den rund 200 in einer Frau vorhandenen Eizellen können vielleicht 15 zur Würde menschlichen Lebens erhoben werden, während die anderen in den Menstruationsperioden ausgeschieden werden. Das Recht des bereits empfangenen und lebenden Nachwuchses ist

absolut, und es muß ihm die gleiche Achtung geschuldet werden wie jedem menschlichen Leben. Von einem soziologischen Gesichtspunkt aus ist es interessant wahrzunehmen, daß Schwangerschaftsunterbrechungen in Gebieten, in denen Empfängnisverhütung abgelehnt wird, häufiger vorkommen.

b) Die sogenannte neue Theorie ist wie die der Kasuisten äußerst streng im Hinblick auf orale und anale Copula, weil sie sie nicht erlaubt. Denn in diesen Akten wird weder die Würde der Liebe noch die Würde der Gatten als nach dem Ebenbilde Gottes geschaffenen menschlichen Personen gewahrt.

c) Das menschliche Eingreifen in den Empfängnisvorgang ist, wie wir sagten, nicht gestattet, wenn es nicht die Stabilität der Familie fördert. Darum gibt es keine Gleichheit mit der Frage außerehelicher Beziehungen. Diesen Beziehungen fehlt der Sinn völliger und unwiderflicher Hingabe und die Möglichkeit normaler Annahme und Erziehung von Kindern. Diese außerehe-

lichen Beziehungen widersprechen den bereits gegebenen Normen, die die gewöhnliche Bestimmung der Institution der Ehe auf Nachkommenschaft und Liebe betreffen.

d) Die Behauptung der Zulässigkeit des Eingreifens führt nicht zu einer nachsichtigeren Haltung gegenüber der Masturbation, denn das Eingreifen wahrt die Inter-subjektivität der Geschlechtlichkeit („sie sollen zwei in einem Fleische sein“).

Masturbation verneint eher diese Inter-subjektivität. Insofern sie den einzelnen auf sich selbst hinwendet und nach rein egozentrischer Befriedigung trachtet, pervertiert die Masturbation die wesentliche Ausrichtung der Geschlechtlichkeit, durch die der Mensch aus sich selbst heraus auf den anderen geleitet wird. Denn ehelicher Verkehr, selbst bei Eingriffen, ist Selbsthingabe und heterosexuell. Wenn eine Frage der Masturbation aufgeworfen werden soll, dann sollte das unabhängig von der Frage der Geburtenregelung erfolgen, auch wenn die klassische Lehre in Kraft bleibt.

## Ökumenische Erklärung zum Mischehenproblem

*Am 18. Juli 1967 wurde in Bern von den Beauftragten der schweizerischen Kirchenleitung eine gemeinsame Erklärung zur Mischehenfrage veröffentlicht. Das Dokument ist von protestantischer Seite unterzeichnet vom Präsidenten des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, A. Lavanchy, auf katholischer Seite vom Beauftragten für ökumenische Fragen der katholischen Bischofskonferenz, Bischof F. Charrière, und auf christkatholischer Seite vom Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz, U. Küry. Die jetzige Verlautbarung geht auf ein Studiendokument zurück, das von den ökumenischen Gesprächskommissionen, die im vorigen Jahr von den drei Kirchen eingesetzt wurden, erarbeitet wurde. Wie es in einer Erklärung zu dem Dokument heißt, habe man die Punkte, in denen Übereinstimmung bestand, in der vorliegenden Erklärung zusammengefaßt und diese an die verantwortlichen Stellen weitergeleitet. Diese hätten den Wortlaut des Berichtes genehmigt und sich bereit erklärt, ihn als „gemeinsame Erklärung“ zu veröffentlichen. Wie es dort weiter heißt, handelt es sich nicht um ein im juristischen Sinne verbindliches Dokument. Jede Kirche bleibe an ihre eigenen Grundsätze und Vorschriften gebunden. Die „Erklärung“ bringe aber den Willen der beteiligten Kirche zu einer verpflichtenden Zusammenarbeit in einem der schwierigsten Punkte des konfessionellen Zusammenlebens zum Ausdruck. Die Erklärung sei zu verstehen als „ein auf die Praxis ausgerichtetes Arbeitsdokument“ und wolle „eine einseitige, negative Kritik durch gemeinsam erarbeitete, konstruktive Vorschläge, überwinden helfen“. Die Schweizer Erklärung dürfe gerade im Blick auf die kommende Bischofssynode, auf deren Tagesordnung das Thema Mischehe steht (vgl. ds. Heft, S. 397), besondere Aufmerksamkeit verdienen.*

### Einleitung

Die Arbeit im Dienste der Einheit aller Christen stellt die Kirchen vor eine doppelte Aufgabe. Einerseits fällt es ihnen zu, ihre Vergangenheit nach dem Worte Gottes in der Schrift zu überprüfen und vom gemeinsamen Glauben aus die bestehenden Differenzen neu zu durchdenken.

Andererseits haben sie Ausschau zu halten nach einem jetzt schon möglichen gemeinsamen Zeugnis für Christus und nach einem wirksamen gemeinsamen Handeln in der Welt. Die bekenntnisverschiedenen Ehen werfen Probleme auf, die heute vielen Christen die Trennung der Kirchen besonders schmerzlich bewußt machen. Deshalb haben wir uns entschlossen, uns von unserem Standpunkt aus und innerhalb der Grenzen unseres Auftrages zu diesen Fragen gemeinsam zu äußern. Wir sind uns bewußt, mit der folgenden Erklärung die Erwartungen vieler nicht erfüllen zu können. Dennoch halten wir es für sinnvoll, einen ersten gemeinsamen Schritt zu wagen.

### I. Die Voraussetzungen

Lange Zeit lebten die Christen der verschiedenen Bekenntnisse nicht nur kirchlich, sondern auch geographisch und gesellschaftlich getrennt voneinander. Seit etwa hundert Jahren haben sich diese Grenzen aufzulösen begonnen. Eine Folge dieser Entwicklung ist die Zunahme der bekenntnisverschiedenen Ehen. Das Zusammenleben in der Ehe ohne volle Einheit im Glauben bedeutet indessen für viele eine Quelle von Leiden und Gewissenskonflikten. Für andere wird dieser Zustand zum Anlaß des Indifferentismus und der Entfremdung vom Leben der Kirche. Diese Auswirkungen bringen uns allen das Ärgernis der gespaltenen Christenheit in erneuter Schärfe zum Bewußtsein und fordern uns als Kirchen auf, alle Mittel und Wege zu einer Besserung dieser Lage zu ergreifen. Ein wesentlicher Fortschritt kann nicht ohne eine weitere Änderung der gegenwärtig bestehenden und sich oft belastend auswirkenden kirchenrechtlichen Regelungen zustande kommen. Für die römisch-katholischen Christen ist die *Instructio Matrimonii sacramentum*, vom 18. März 1966, trotz ihres provisorischen Charakters zur Zeit verbindlich. Dieses Dokument nimmt ausdrücklich Bezug auf die neuen Beziehungen zwischen den Kirchen und das Konzilsdekret über den Ökumenismus. Das bestärkt uns in der Auffassung, daß weitere Schritte durch ein gemeinsames Gespräch vorbereitet werden müssen. Die Bemühungen um eine Besserung dürfen nicht auf die Erörterung rein rechtlicher Fragen beschränkt werden. Auch tiefer liegenden Gegebenheiten ist dabei Rechnung zu